

Amtsgericht Bremen

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan für das Jahr

2025

01.07.2025

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Zivilprozesssachen, Familiensachen, Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Rechtshilfe in diesen Verfahren.

1. Die Zuständigkeit richtet sich – soweit nachstehend keine abweichende Regelung getroffen ist - nach der Buchstabenfolge des Nachnamens des Beklagten oder Antragsgegners. Die Umlaute ä, ö, ü sind als ae, oe, ue zu behandeln. Bei den Nachnamen bleiben deutsche Artikel und Präpositionen sowie folgende ehemalige Adelsprädikate, Herkunftsbezeichnungen und Artikel außer Betracht: Freiherr, Baron, Graf, Prinz, Fürst, da, de, il, la, le; lo, las, les, los, van.

Im Übrigen ist maßgebend:

- a) bei Firmen, Gesellschaften, Wohnungseigentümergeinschaften, Vereinen, Anstalten, Stiftungen und anderen juristischen Personen der erste in deren Bezeichnung vorkommende Nachname; fehlt ein Nachname in der Bezeichnung, der erste Vorname; fehlt ein Name, die dem Artikel nachgehende Buchstabenfolge. Werden neben juristischen Personen, Gesellschaften, Wohnungseigentümergeinschaften oder Vereinen deren Organe oder Gesellschafter oder Mitglieder verklagt oder benannt, so ist der Name der betreffenden Personenmehrheit, juristischen Personen usw. entscheidend;
- b) bei Behörden das erste dem Artikel folgende Wort;
- c) bei Nachlasspflegern, Nachlassverwaltern oder Testamentsvollstreckern der Name des Erblassers;
- d) bei Insolvenzverwaltern der Name des Schuldners;
- e) bei Zwangsverwaltern (Sequestern) der Name des Eigentümers;
- g) bei Reedereien (§ 489 HGB) der Name des Schiffes;
- h) bei Ländern, Gemeinden, Kommunalverbänden und deren Behörden der geographische Name des Landes bzw. des Ortes;

Für Verfahren, in denen ein Antragsgegner nicht vorhanden ist, ist die Abteilung zuständig, die für den Namen des Antragstellers zuständig wäre; bei Verfahren gegen mehrere Personen der Name, der am weitesten vorn im Alphabet steht.

2. Die Zuständigkeit in Zivilsachen richtet sich nach den Regeln unter III. A.
3. Die Zuständigkeit beim Familiengericht richtet sich nach den Regeln unter III C.
4. Die Zuständigkeit in Vollstreckungssachen richtet sich nach dem Namen des Schuldners und den Regeln unter III. B.
5. Die Zuständigkeit in Nachlasssachen richtet sich nach den Regeln unter III D. 1.
6. Die Zuständigkeit in Registersachen richtet sich nach den Regeln unter III D. 1. Maßgeblich ist in Abweichung von vorstehender Ziffer 1. a) der erste in deren Bezeichnung vorkommende Buchstabe.
7. In Grundbuchsachen werden Eintragungsanträge und Ersuchen, die sich auf mehrere Grundstücke beziehen, für alle Grundstücke von der Abteilung erledigt, zu der das im Antrag oder Ersuchen zuerst genannte Grundbuchblatt gehört. Bei Änderungen der Zuständigkeit gehen die zu diesem Zeitpunkt noch unerledigten Sachen auf den neuen Dezernenten über.
8. In Betreuungs-, Unterbringungs-, und Standesamtsverfahren richtet sich die Zuständigkeit nach den Regeln unter III. D. 2. Betrifft in Standesamtsverfahren die Urkunde mehrere Betroffene, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des ältesten Betroffenen.
9. In Verfahren zur Annahme als Kind, die bis zum 31.08.2009 eingegangen sind, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Anzunehmenden.
10. Eine Sache darf wegen Unzuständigkeit in folgenden Fällen nicht mehr abgegeben werden:
 - a) sobald Sachanträge zu Protokoll genommen worden sind,

- b) wenn in einem Prozesskostenhilfverfahren die Entscheidung aufgrund Anhörung des Gegners ergangen ist,
 - c) wenn im Falle eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung eine Entscheidung getroffen ist,
 - d) wenn im schriftlichen Vorverfahren Versäumnisurteil erlassen ist.
- Jede Sache, die für eine Abgabe in Frage kommen kann, ist vor ihrer Abgabe daraufhin zu prüfen, ob in der Sache selbst sofortige Maßnahmen erforderlich sind. Die Abgabe ist zu begründen.
- 11. Bei Verbindung mehrerer in verschiedenen Abteilungen anhängiger Sachen geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Wird die Trennung beschlossen, so verbleiben die Verfahren bei der Abteilung, welche die Trennung ausgesprochen hat.
 - 12. Weggelegte Akten, in denen das Verfahren wiederaufgenommen und fortgesetzt wird, behandelt die Abteilung, in der die Sache ursprünglich anhängig war. Besteht diese Abteilung nicht mehr, so fällt die Sache in die nach der geltenden Geschäftsverteilungsplan zuständigen Abteilung.
 - 13. Soweit nicht Ausnahmen bestimmt sind, gelten Änderungen der Zuständigkeit nicht für diejenigen Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans eingegangen sind.

B. Strafsachen

- 1. Die Zuständigkeit richtet sich zunächst nach den zugewiesenen Sonderzuständigkeiten (Abt. 74, 77, 81b, 85, 86, 87, 93, 97, 98; 102, 104, 105, 107, 108, 112, 113 und 114). Sind mehrere Abteilungen für eine Sonderzuständigkeit vorhanden, erfolgt die Verteilung in dem entsprechenden Sondernummer; für die Abteilungen 104 und 107 gilt die abweichende Regelung unter III. F. Ziff. 7. Sodann werden die übrigen Sachen (Allgemeine Strafsachen) in der Reihenfolge ihres Einganges in der Eingangsgeschäftsstelle (EGSt) nach Maßgabe der nachfolgenden Regeln (Turnussystem) zugeteilt.
- 2. Die Abteilungen 74, 77, 81b, 85, 86, 87, 93, 97, 98; 104 und 107 sind, soweit sie für Sondersachen zuständig sind, auch dann zuständig, wenn die Sache zugleich andere Strafsachen betrifft, und zwar auch dann, wenn von mehreren Beschuldigten in derselben Sache nur einer unter eine Sonderzuständigkeit fällt.
- 3. Konkurrieren verschiedene Sondersachen miteinander, so werden die Abteilungen 87 (Luftverkehr, Schifffahrt), 74, 81b (Glückspiel), 77, 86, 87 (Steuer); 98, 81b (Verkehr), 85 und 93 in dieser Reihenfolge auch für die Sondersachen der nachfolgenden Abteilung(en) zuständig.
- 4. In beschleunigten Verfahren (§§ 417 - 420 StPO) gegen Erwachsene, in denen die vorläufige Festnahme des Beschuldigten bei Eingang der Sache andauert oder sich der Beschuldigte freiwillig zur Hauptverhandlung stellt und die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf sofortige Durchführung der Hauptverhandlung und/oder auf Erlass eines Haftbefehls nach § 127b StPO stellt, ist Abteilung **97**, besetzt mit dem Eilrichter der Abteilung für Strafsachen, zuständig. Eine Altfallzuständigkeit einer anderen Abteilung oder eine sonstige Sonderzuständigkeit ist in diesem Fall unbeachtlich. Diese Zuständigkeit endet, wenn das Verfahren nach § 153a Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt worden, in der Sache ein Urteil, eine sonst das Verfahren abschließende Entscheidung oder ein Beschluss ergangen ist, durch den die Entscheidung im beschleunigten Verfahren abgelehnt wird. Sind nach Ende der Zuständigkeit der Abteilung 97 nachfolgende Entscheidungen zu treffen, insbesondere im Falle der vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach § 153a Abs. 2 StPO oder der Ablehnung der Entscheidung im beschleunigten

Verfahren, ist das Verfahren in der nach den allgemeinen Regeln zuständigen Abteilung als Neueingang einzutragen bzw. im jeweiligen Turnuskreis neu zu verteilen. Dieses gilt auch für daraus hervorgehende Brs-Verfahren.

5. Für die Sonderzuständigkeit einer Abteilung (bei Eingang einer Sache) sind die in der Anklage- oder Antragsschrift genannten Zuständigkeitsvoraussetzungen maßgebend.
Bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens, zum Erlass eines Strafbefehls oder - wo beides nicht in Betracht kommt - bis zur ersten sachbezogenen Verfügung ist das Verfahren an die zuständige Abteilung abzugeben, wenn die die Zuständigkeit begründenden Umstände falsch waren.
Nach Eröffnung des Hauptverfahrens, dem Erlass eines Strafbefehls oder in anderen Verfahren nach Erlass der ersten sachbezogenen Verfügung bleibt die betreffende Abteilung zuständig, wenn
 - diese Zuständigkeit durch die zugelassene Anklage- oder Antragsschrift begründet war,
 - die Sache von einem Gericht höherer Ordnung an das Amtsgericht zurückgelangt.
6. Die Zuständigkeit der Abt. 74a, 77a, 90, 104 und 107 bestimmt sich abweichend nach den dort bezeichneten Regeln (III. E. und F.).
7. Verfahren zwischenzeitlich aufgelöster Abteilungen werden im Fall der Wiederaufnahme nach vorheriger vorläufiger Einstellung über die jeweiligen Turnuskreise neu verteilt.
8. Altfallregelung, Turnuskreise und Wertigkeit der Verfahren: siehe unter III. E. und F.

C. Bußgeldsachen

1. Die Abteilungen für Strafsachen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit zugleich Abteilungen für Bußgeldsachen.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter B. sinngemäß. Der Eröffnung des Hauptverfahrens in Strafsachen entspricht die erste sachbezogene Verfügung in Bußgeldsachen.

D. Insolvenz- und Restrukturierungssachen

Regelung des Sachzusammenhangs:

Liegt bereits ein zulässiger Insolvenzantrag vor und geht ein weiterer Insolvenzantrag ein, der eine Gesellschaft dieser Unternehmensgruppe gemäß § 3e InsO betrifft, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem zuerst eingegangenen Verfahren, auch wenn ein Antrag auf Begründung eines Gruppen-Gerichtsstandes nicht gestellt ist. Sowohl das bereits anhängige Verfahren wie auch das neue Verfahren mit Sachzusammenhang zu dem bereits anhängigen Verfahren werden bei Eingang des neuen Verfahrens in die dem bereits zuständigen richterlichen Dezernenten zuzuordnende Abteilung 531 bzw. 532 umgetragen. Dies gilt entsprechend für jedes weitere neu eingehende Verfahren mit Sachzusammenhang zu einem bereits anhängigen Verfahren. Die richterliche Zuständigkeit bleibt von der Nichteröffnung, Aufhebung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens über den Schuldner unberührt, solange ein Verfahren über einen anderen gruppenangehörigen Schuldner anhängig ist.

Entsprechendes gilt für Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationsverfahren bezüglich der Unternehmen einer Unternehmensgruppe i.S.d. § 3e InsO mit der Maßgabe, dass diese Verfahren in die Dezernate 531, 532 (RES) bzw. (SAN) umzutragen sind. Wird für ein Unternehmen, welches in die Abteilungen 531, 532 (RES) eingetragen war, innerhalb des zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereichs des § 3 Abs. 2 InsO ein Insolvenzantrag gestellt, so ist das Verfahren in die Abteilung 531 oder 532 (IN) einzutragen, welche der vormaligen (RES) Abteilung numerisch entspricht. Liegt jedoch zu diesem Zeitpunkt bereits ein zulässiger Insolvenzantrag für ein anderes Unternehmen der Unternehmensgruppe vor, so ist dieser Sachzusammenhang vorrangig.

Bei zeitgleich eingehenden und zulässigen Eröffnungsanträgen für mehrere Gesellschaften einer Unternehmensgruppe richtet sich die richterliche Zuständigkeit für alle Verfahren dieser Gruppe nach dem Namen bzw. der Buchstabenfolge entsprechend der allgemeinen Zuständigkeitsregelungen, der bzw. die am weitesten vorn im Alphabet steht. Soweit ein zulässiger Antrag auf Begründung eines Gruppen-Gerichtsstandes zeitgleich mit den vorgenannten zulässigen Eröffnungsanträgen gestellt wird, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen bzw. der Buchstabenfolge des antragsstellenden Schuldners i.S.d. § 3a Abs. 1 InsO. Sämtliche zeitgleich eingehende Verfahren mit Sachzusammenhang im vorgenannten Sinne werden bei Eingang in die dem nach der regulären Zuständigkeitsregelung zuständigen richterlichen Dezernenten zuzuordnende Abteilung 531 bzw. 532 eingetragen. Eine Umtragung der Verfahren mit Sachzusammenhang in die Abteilungen 531 und 532 erfolgt nur, wenn mehr als zwei Verfahren anhängig sind.

E. Güterichterabteilung

Als Güterichter im Sinne der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG werden bestimmt: Richterinnen am Amtsgericht Bull, Illies, Kamin-Schmielau, von Guenther und Richter am Amtsgericht Möhle.

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander und haben hierbei auch die Wünsche der Beteiligten zu berücksichtigen.

Die Güterichter vertreten sich wie folgt jeweils gegenseitig:

- Kamin-Schmielau und Möhle
- Bull und von Guenther
- Illies wird vertreten durch Möhle.

Ist der Vertreter verhindert, so treten an seine Stelle die übrigen Güterichter in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens ausgehend vom verhinderten Vertreter.

F. Bereitschaftsdienst und Eildienst

1. Bereitschaftsdienst

Durch die Verordnung der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 18. Mai 2020 wurde bei den Amtsgerichten Bremen, Bremerhaven und Bremen-Blumenthal ein gemeinsamer Bereitschaftsdienst eingerichtet (BremGBL 2020, S. 373), zu dem die Richter der beteiligten Amtsgerichte und des Landgerichts Bremen herangezogen werden. Dies bedeutet:

- a) Für die durch den Bereitschaftsdienst abzudeckenden Zeiten an Wochenenden und Feiertagen sowie am 24. Dezember und am 31. Dezember eines Jahres wird für die Amtsgerichte Bremen, Bremerhaven und Bremen-Blumenthal ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt.

b) Für die durch den Bereitschaftsdienst von montags bis freitags abzudeckenden Zeiten wird für die Amtsgerichte Bremen und Bremen-Blumenthal ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt.

Der Bereitschaftsdienst von montags bis freitags findet in der Zeit von 06:00 bis 09:00 Uhr, soweit die zuständigen Abteilungen für diese Zeit keine Regelung für den Eildienst erstellen, und von 17:00 bis 21:00 Uhr als Rufbereitschaft statt; zusätzlich ist der Bereitschaftsdienst in der Zeit von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr für Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen einer Unterbringung nach dem BremPsychKG oder nach Betreuungsrecht, die in die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Bremen fallen, zuständig, soweit die zuständigen Abteilungen für diese Zeit keine Regelung für den Eildienst erstellen. Die Zuständigkeit in Strafsachen ist auf unaufschiebbare strafprozessuale Entscheidungen nach StPO/JGG, die durch den Richter zu treffen sind, und insgesamt auf unaufschiebbare Entscheidungen, die insbesondere freiheitsentziehende Maßnahmen betreffen, beschränkt.

c) Gemäß § 22 c Satz 4 GVG wird wegen der Einzelheiten auf den Beschluss des Landgerichts über die richterliche Geschäftsverteilung (dort unter „D. Bereitschaftsdienst gemäß § 22 c GVG“) in seiner jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

d) Das Amtsgericht Bremen überträgt die Wahrnehmung der auf das Amtsgericht Bremen entfallenden Dienste auf die Richter am Amtsgericht Bockmann, Leßner, Reinhard, Stöhr sowie die Richterinnen am Amtsgericht Dr. Gellinger, Hinz-Correnti, Hundsörfer und Schlude.

Die Richter des Bereitschaftsdienstes vertreten sich gegenseitig entsprechend der o.g. Regelung im Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts.

2. Eildienst

Für den täglichen Eildienst werden periodisch besondere Pläne vom Präsidium beschlossen. Ist der zuständige Richter in der Sitzung, durch eine vorrangige Eilsache verhindert oder nicht erreichbar, oder ist die Sache noch nicht in den Turnus gegeben, ist der Eilrichter zuständig. Ist der Eilrichter verhindert, so wird er von jedem im Gebäude anwesenden Richter derselben Abteilung vertreten, und zwar in der Reihenfolge, dass jeweils der Richter des Dezernats vertritt, das in der Geschäftsverteilung nummernmäßig dem Dezernat des Eilrichters folgt und so fort.

G. Ablehnung und Selbstablehnung

1. Verfahren in Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen (Ziffer III. A. und B.)

Mit den Entscheidungen gemäß §§ 42, 48 ZPO werden in Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen Richter am Amtsgericht Hogenkamp, Richter am Amtsgericht Dr. Buns und Richter am Amtsgericht Dr. Woitkewitsch im Turnus beauftragt.

Die erste Sache erhält Richter am Amtsgericht Hogenkamp, die zweite Sache Richter am Amtsgericht Dr. Buns und die dritte Sache Richter am Amtsgericht Dr. Woitkewitsch usw. Im Verhinderungsfall wird vertreten: Richter am Amtsgericht Hogenkamp durch Richter am Amtsgericht Dr. Buns und bei dessen Verhinderung durch Richter am Amtsgericht Dr. Woitkewitsch, Richter am Amtsgericht Dr. Buns durch Richter am Amtsgericht Dr. Woitkewitsch und bei dessen Verhinderung durch Richter am Amtsgericht Hogenkamp, Richter am Amtsgericht Dr. Woitkewitsch durch Richter am Amtsgericht Hogenkamp und bei dessen Verhinderung durch Richter am Amtsgericht Dr. Buns.

Als weitere Vertreter treten alle auf Lebenszeit ernannten Richter der Zivilprozessabteilung im Turnus ausgehend von Abt. 1 mit Ausnahme der Abteilungen 11, 12, 27, 28 und 29 ein. Der für das konkrete Verfahren geschäftsplanmäßige Vertreter eines Richters gilt bei diesen Entscheidungen als

verhindert. Für jedes abgeschlossene Befangenheitsverfahren erhält die Abteilung des zur Entscheidung über den Antrag berufenen Richters im allgemeinen Turnus (Turnuskreis 1) eine Gutschrift in der Wertigkeit des Verfahrens.

Der bei Eingang des Ablehnungsantrags zuständige Richter bleibt bis zur abschließenden Entscheidung über den Ablehnungsantrag zuständig.

2. Verfahren in Familiensachen (Ziffer III. C.)

Für Entscheidungen nach §§ 6 FamFG, 42, 48 ZPO sind Richterinnen am Amtsgericht Sperner, Richterinnen am Amtsgericht von Guenther und Richter am Amtsgericht Möhle beauftragt.

Die erste Sache erhält Richterinnen am Amtsgericht Sperner, die zweite Sache Richterinnen am Amtsgericht von Guenther und die dritte Sache Richter am Amtsgericht Möhle usw. Beruhen mehrere Sachen auf einem identischen Sachverhalt, so wird für alle betroffenen Sachen derselbe Richter zuständig, ohne dass es zu einer Anrechnung auf die vorstehende Reihenfolge der Verteilung kommt. Entsprechendes gilt, wenn eine Sache noch anhängig ist, auch in der Beschwerdeinstanz, und eine neue Sache dasselbe Verfahren oder ein Verfahren betrifft, das zu dem Verfahren der bereits anhängigen Sache in dem unter III. C. 4. b) aa) bezeichneten Zusammenhang (Alt-Familie) steht. Bei Urlaub oder Verhinderung wird vertreten: Richterinnen am Amtsgericht Sperner durch Richterinnen am Amtsgericht von Guenther und bei deren Urlaub oder Verhinderung durch Richter am Amtsgericht Möhle, Richterinnen am Amtsgericht von Guenther durch Richter am Amtsgericht Möhle und bei dessen Urlaub oder Verhinderung durch Richterinnen am Amtsgericht Sperner, Richter am Amtsgericht Möhle durch Richterinnen am Amtsgericht Sperner und bei deren Urlaub oder Verhinderung durch Richterinnen am Amtsgericht von Guenther. Als weitere Vertreter treten alle auf Lebenszeit ernannten Richter der Familienabteilung im Turnus ausgehend von Abt. 57 ein. Der für das konkrete Verfahren geschäftsplanmäßige Vertreter eines Richters gilt bei diesen Entscheidungen als verhindert.

Für jedes abgeschlossene Befangenheitsverfahren erhält die Abteilung des entscheidenden Richters im allgemeinen Turnus (Turnuskreis 1) eine Gutschrift in der Wertigkeit des Verfahrens. Beruhen mehrere Befangenheitsverfahren auf einem identischen Sachverhalt, so findet die Gutschrift für alle betroffenen Verfahren nur einmalig statt.

3. Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Insolvenzsachen (Ziffer III. D. und G.)

Mit den Entscheidungen gemäß §§ 42, 48 ZPO werden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Insolvenzsachen (Abt. 30 bis 50 und 109 bis 115, 300- 330 und 500 – 534) Richterinnen am Amtsgericht Illies und Richterinnen am Amtsgericht Dr. von Mickwitz beauftragt.

Die erste Sache erhält Richterinnen am Amtsgericht Illies, die zweite Sache Richterinnen am Amtsgericht Dr. von Mickwitz usw. Richterinnen am Amtsgericht Illies und Richterinnen am Amtsgericht Dr. von Mickwitz vertreten sich gegenseitig. Als weitere Vertreter treten alle auf Lebenszeit ernannten Richter der Abteilungen aus der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Insolvenzabteilung im Turnus ausgehend von Abt. 200 in der Reihenfolge ein, in der sie im Geschäftsverteilungsplan aufgeführt sind. Der für das konkrete Verfahren geschäftsplanmäßige Vertreter eines Richters gilt bei diesen Entscheidungen als verhindert.

4. Verfahren in Strafsachen (Ziffer III. E. und F.)

Mit den Entscheidungen gem. §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 30 StPO werden bei Strafsachen gegen Erwachsene Richter am Amtsgericht Gerl und bei Jugendsachen Richterin am Amtsgericht Wolter beauftragt.

Die Vertretung in Strafsachen gegen Erwachsene erfolgt durch Richterin am Amtsgericht Wolter, in Jugendstrafsachen durch Richter am Amtsgericht Gerl.

Für den Fall der Verhinderung auch des Vertreters tritt an seine Stelle Richter am Amtsgericht Ahlers. Ist auch dieser verhindert, treten als weitere Vertreter alle auf Lebenszeit ernannten Richter ausgehend von Abteilung 73 und von dort fortlaufend ein. Der für das konkrete Verfahren geschäftsplanmäßige Vertreter eines Richters gilt bei diesen Entscheidungen als verhindert. Der Richter, bei dem der Ablehnungsfall angefallen ist, bleibt bis zur abschließenden Entscheidung zuständig, unabhängig davon, ob er die Entscheidung noch an demselben Tage treffen kann oder nicht.

II. Vertreterordnung der Richter des Amtsgerichts

Ist ein Richter an der Erledigung seiner Dienstgeschäfte verhindert, treten seine geschäftsplanmäßigen Vertreter für ihn ein. Ist nur ein Vertreter bestellt, vertritt dieser allein.

Ist einer der Vertreter verhindert, so tritt von diesem ausgehend in aufsteigender Reihenfolge jeweils der Richter des nächsten in der Geschäftsverteilung nummernmäßig aufgeführten Dezernats derselben Abteilung an seine Stelle und so fort. Dem Dezernat mit der höchsten Nummer folgt das Dezernat mit der niedrigsten Nummer.

Von der Regelung in Absatz 2 sind ausgenommen die Dezernate unter III. D 1. und G. sowie die Dezernate 74a, 77a und 90. Für die Dezernate 79a/b, 80a/b, 91a/b und 92a/b gilt diese Regelung nur, soweit sie sich untereinander vertreten. Als Vertreter bleiben auch die Dezernenten der Abteilungen 11, 12, 27, 28 und 29 außer Betracht.

In Strafsachen übernimmt – vorbehaltlich abweichender Regelungen unter III. E. und F. – der erste planmäßige Vertreter die Sitzung des ersten Sitzungstages der Woche und die ungeraden Endziffern der laufenden Sachen, der zweite planmäßige Vertreter die Sitzung des zweiten Sitzungstages der Woche und die geraden Endziffern der laufenden Sachen. Ist eine Abteilung auf zwei Richter aufgeteilt, so gilt der erstgenannte als der Richter der Abteilung.

Richterin am Amtsgericht Ulke gilt aufgrund eines bestehenden Verhältnisses für Anträge von Herrn Staatsanwalt Eckert als verhindert.

In Zivilprozess-, FamFG- und Insolvenzverfahren übernimmt der erste planmäßige Vertreter die erste, dritte, fünfte usw. anstehende Sitzung und die ungeraden Endziffern der laufenden Sachen und der zweite planmäßige Vertreter die zweite, vierte, sechste usw. anstehende Sitzung und die geraden Endziffern der laufenden Sachen. Sind in einer zu vertretenden Abteilung aufgrund der Geschäftsverteilung nur gerade oder nur ungerade Endziffern vorhanden, richtet sich die Vertretung nach der vorletzten Ziffer.

Beim jährlichen Erholungsurlaub vertritt in Zivilprozesssachen, FamFG- und Insolvenzverfahren nur der erste planmäßige Vertreter; für Strafsachen gilt die unter III. E. und für Jugendsachen die unter F. aufgeführte Regelung. Ist der Urlaubsvertreter verhindert oder ebenfalls im Urlaub, wird dies als Fall der Verhinderung des Vertretenen behandelt.

Ein Richter, der geschäftsplanmäßig als Vertreter tätig werden müsste, gilt im ersten Durchlauf als verhindert, wenn er bereits eine Vertretung wahrzunehmen hat, die ihrem Umfang nach mindestens 50 % eines vollen Dezernats erreichen soll. Die regelmäßige Vertretung geht einer weiteren Vertretung vor. Für den Fall von mehr als einer nicht regelmäßigen Vertretung geht die früher begonnene Vertretung vor. Bei gleichzeitig einsetzenden nicht regelmäßigen Vertretungen geht die Vertretung des Dezernats mit der niedrigeren Nummer vor. Ein Richter gilt bei erstmaliger Tätigkeit in einer Abteilung im ersten Monat für Vertretungen in dieser Abteilung als verhindert.

Fällt der den Vertretungsfall begründende Umstand (z.B. Befangenheit, Ausschluss kraft Gesetzes) durch Ausscheiden des Vertretenen aus der Abteilung weg, so wird der neue Richter dieser Abteilung zuständig. Diese Regelung gilt, mit Ausnahme in Familiensachen, soweit der Vertreter nicht bereits Termin zur Hauptverhandlung / mündlichen Verhandlung bestimmt hat.

Ändert sich das Vertretungsverhältnis, so wird der neue Vertreter für die Sache zuständig, soweit mit Ausnahme in Familiensachen nicht der bisherige Vertreter bereits Termin zur mündlichen Verhandlung / Hauptverhandlung bestimmt hat.

III. Einteilung der Abteilungen

A. Zivilprozesssachen

sowie Amtshilfeersuchen unter Anwendung der ZPO.

1. Bestimmung der Zuständigkeit

- a) Die Zuständigkeit der Abteilungen richtet sich zunächst nach den zugewiesenen Sonderzuständigkeiten. Sind mehrere Abteilungen für eine Sonderzuständigkeit vorhanden, erfolgt die Verteilung zwischen diesen Abteilungen in dem jeweils betroffenen Turnuskreis entsprechend der Regelungen zu III. A. 4.). Die übrigen Sachen werden nach den Regelungen zu III. A. 4.) im allgemeinen Turnus zugeteilt.
- b) Sonderzuständigkeiten bestehen für die nachfolgend aufgeführten Verfahren:

	Verfahren	Abteilung
a	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die Binnenschiffahrtssachen i.S. des Gesetzes vom 29.09.1952 (BGBl I S. 641) sind aa) und bis zum Ablauf des 31.12.2022 bei Gericht eingegangen sind bb) alle ab dem 01.01.2023 neu bei Gericht eingehenden Verfahren	aa) Abt. 11 bb) Abt. 12
b	Handelssachen i.S. des § 95 Abs. 1 Ziff. 4 f GVG	11
c	Jagdsachen	11
d	Mahnsachen	9
e	WEG C-Sachen (Verfahren gem. § 43 Abs. 2 WEG)	28 29
f	WEG H-Sachen (Verfahren gem. § 43 Abs. 2 WEG)	28 29
g	Landwirtschaftssachen nach dem Gesetz über gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, einschließlich gerichtlicher Entscheidungen nach § 59 Bundesvertriebenengesetz vom 23.10.1961; Entschuldungssachen	109

h	Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren (einschließlich Verteilungsverfahren)	26
i	Grundbuchsachen und Sachen nach der VO über die Führung der Höferolle sowie Verfahren nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse (§ 9 UZeugnG) vom 28.12.2011	115

2. Turnuskreise

Es werden folgende Turnuskreise gebildet:

- Turnuskreis 1: C- Sachen (mit Ausnahme der Verf. der einstweiligen Verfügungen, Arreste und grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändungen)
- Turnuskreis 2: H- Sachen
- Turnuskreis 3: AR- Sachen
- Turnuskreis 4: Verfahren der einstweiligen Verfügungen, Arreste und grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändungen
- Turnuskreis 5: WEG C- Sachen (Verfahren gem. § 43 Abs. 2 WEG)
- Turnuskreis 6: WEG H- Sachen (Verfahren gem. § 43 Abs. 2 WEG)

3. Wertigkeiten der Verfahren

	Punkte
Landwirtschaftssachen	3
Binnenschiffahrtssachen (C- und H-Sachen)	3
Mahnsachen	1
WEG C-Sachen	2
WEG H-Sachen	1
C-, H- und AR-Sachen – einschließlich der Verfahren der einstweiligen Verfügungen, Arreste und grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändungen - soweit nichts Abweichendes bestimmt ist	1
Güterichterverfahren	3
Entscheidungen nach §§ 42, 48 ZPO	1
Einzelverfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren (einschließlich Verteilungsverfahren) – vorstehend unter III.A.1.b) zu h -	1
Einzelverfahren in Grundbuchsachen und Sachen nach der VO über die Führung der Höferolle sowie Verfahren nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse (§ 9 UZeugnG) vom 28.12.2011 – vorstehend unter III.A.1.b) zu i -	1

4. Zuteilung der Verfahren

a) Allgemeine Regelungen

- aa) In die Zuteilung im Turnus kommen – getrennt nach den Turnuskreisen – alle in das Zivilprozessregister einzutragenden Neueingänge (C-, AR- und H-Sachen), die in die richterliche Zuständigkeit fallen und auf die die Eingangsgeschäftsstelle über die elektronische Posteingangskomponente bis 24:00 Uhr des betreffenden Tages zugreifen kann. Dafür gelten,

sofern nicht im Einzelfall die Bestimmungen des III. A. 4. a) bb) einschlägig sind, die folgenden Regelungen.

- (1) Die Zuleitung von Neueingängen in die elektronische Posteingangskomponente erfolgt nach den folgenden Bestimmungen:
 - (a) Nicht in elektronischer Form übermittelte Neueingänge, einschließlich über die Rechtsantragstelle aufgenommener verfahrenseinleitender Erklärungen, werden von der empfangenden Stelle der zentralen Scanstelle übergeben. Gleiches gilt für elektronische Eingänge, die von ihrem Absender nicht erkennbar als elektronisches Dokument gemäß § 130a ZPO übermittelt werden sollten (zB: „einfache Emails“); die Inhalte dieser Eingänge sind von der empfangenden Stelle vor Übergabe an die zentrale Scanstelle auszudrucken. Die zentrale Scanstelle erfasst die Neueingänge digital und verschiebt sie in dieser Form sodann in die Posteingangskomponente.
 - (b) Gemäß § 130a ZPO übermittelte elektronische Dokumente werden der elektronischen Posteingangskomponente unverzüglich durch die vom Gericht dafür eingesetzte Software automatisiert zugeleitet. Sofern eine automatisierte Zuleitung durch die Software im Einzelfall nicht erfolgt (etwa aufgrund bestehenden Verdachts auf einen Virenbefall, technischer Probleme o.ä.), veranlasst die Clearing-Stelle, erforderlichenfalls nach Hinweis gemäß § 130a Abs. 6 S. 1 ZPO und sobald möglich, die Zuleitung unverzüglich manuell.
 - (2) Die Verteilung der Neueingänge auf die Abteilungen erfolgt in absteigender Reihenfolge ihrer Anzeige in der Posteingangskomponente, beginnend mit dem Eingang, der der Eingangskomponente zuerst zugeworfen ist.
 - (3) Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt oder ist eine Sache falsch zugeteilt worden, so ist diese umgehend der Posteingangskomponente zur (Neu-) Verteilung zuzuleiten. Sowohl in diesen Fällen, als auch in Fällen des § 130a Abs. 6 S. 2 ZPO oder im Falle einer aus sonstigen Gründen verzögert erfolgten Zuleitung von Neueingängen (etwa Irrläufer, verspätete hausinterne Übermittlung oder technische Störungen beim elektronischen Rechtsverkehr), unterliegt die Verteilung sodann dem für den Zeitpunkt des erstmaligen Zugangs des Eingangs in der Postkomponente maßgeblichen Turnus gemäß den sonstigen Bestimmungen des III. A. 4. Ist dieser Turnus bereits geschlossen, wird die Zuteilung im aktuellen Turnus sofort vorgenommen. In den von diesem Absatz umfassten Fällen werden die Zeitpunkte des jeweiligen Zugangs des Eingangs in der Postkomponente durch die Eingangsgeschäftsstelle in geeigneter Weise dokumentiert.
- bb) Wird geltend gemacht, dass wegen der Dringlichkeit der Sache eine sofortige richterliche Entscheidung erforderlich sei, ist diese Sache von der Eingangsgeschäftsstelle außerhalb der in III. A. 4. a) aa) vorgesehenen Reihenfolge vorrangig in den entsprechenden Turnuskreis einzutragen. Dabei gilt für die Verteilung zeitgleich bei der Eingangsgeschäftsstelle eingegangener eiliger Sachen die alphabetische Reihenfolge entsprechend der Namenskonvention in I. A. 1. Maßgeblich für die Bestimmung des Eingangszeitpunkts einer eiligen Sache bei der Eingangsgeschäftsstelle ist bei elektronischen Dokumenten gemäß § 130a ZPO der Zeitstempel des Transfervermerks, dort bezeichnet als „Eingangszeitpunkt“, bei sonstigen Eingängen der tatsächliche Zeitpunkt ihres Eingangs bei der Eingangsgeschäftsstelle. Letzterer wird durch die Eingangsgeschäftsstelle in geeigneter Weise dokumentiert.
- cc) Die Abteilung, der ein Verfahren zugeteilt wird, erhält im jeweiligen Turnuskreis entsprechend der Wertigkeit des Verfahrens eine Punktegutschrift. Ist das Verfahren im Turnus einzutragen, wird es der Abteilung (in der Reihenfolge ihrer Nummern) zugeteilt, deren Punktestand geringer als 1 Punkt ist. Den bis zu dieser Abteilung bei der Zuteilung ausgelassenen Abteilungen wird jeweils 1 Punkt abgezogen. Bei der Zuteilung des nächsten Verfahrens wird mit der Abteilung begonnen, die der Abteilung folgt, der zuletzt ein Verfahren zugeteilt worden ist.

Die Abteilung, der das Verfahren falsch zugeteilt worden war, erhält im entsprechenden Turnuskreis einen Punkteabzug in Höhe des Wertes der fehlerhaften Zuteilung. Eine Änderung

der Zuständigkeit für bereits erfolgte Eintragungen ergibt sich daraus nicht. Die ursprüngliche Zuständigkeit aus der Zuordnung als AR-Sache führt zur Zuständigkeitsbegründung bei Fortführung des Verfahrens als C-Sache oder H-Sache, sei dies durch Umtragung oder durch Neueinreichung. Hierbei findet eine Anrechnung auf den entsprechend neuen Turnuskreis statt und im Turnuskreis 3 (AR-Sachen) wird ein Malus vergeben.

b) Besondere Regelungen

- aa) Gehen in derselben Sache gleichzeitig eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung / eines Arrestes ein, so ist zuerst die einstweilige Verfügung / der Arrest einzutragen; beide Verfahren (2 Sachen) sind der Abteilung zuzuleiten, die in dem für die einstweilige Verfügung / Arrest maßgebenden Turnus an der Reihe ist. Zudem erhält diese Abteilung für die Klage im Turnuskreis 1 eine Punktgutschrift in der Wertigkeit der Klage.
- bb) Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung/eines Arrestes begründen die Zuständigkeit der Abteilung auch für später eingehende Klagen. Für die Bearbeitung eines später eingehenden Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung/eines Arrestes ist die Abteilung zuständig, bei der die Hauptsache (derselbe materielle Anspruch) anhängig ist, die denselben Sachverhalt zum Inhalt hat. Eine Anrechnung auf den Turnuskreis 4 findet statt.
- cc) Wenn in derselben Sache ein Antrag auf Prozesskostenhilfe und eine Klage zu verschiedenen Zeitpunkten eingehen, ist der nachfolgende Eingang der Abteilung zuzuleiten, die zunächst mit der Angelegenheit befasst gewesen ist, und zwar zu der dort anhängigen Sache ohne Anrechnung auf den Turnuskreis.
- dd) Wiederaufnahmeverfahren gemäß §§ 578 ff. ZPO werden in der Abteilung, die das Ursprungsverfahren bearbeitet hat, unter einem neuen Aktenzeichen unter Anrechnung auf den Turnus eingetragen. Das gilt auch, wenn das Verfahren unter dem alten Aktenzeichen in der Ursprungsabteilung eingeht.
- ee) Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Prozesse angeordnet, geht die weitere Bearbeitung auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Die übernehmende Abteilung erhält für jedes übernommene Verfahren eine Gutschrift im betroffenen Turnuskreis. Die abgebende Abteilung erhält in diesem Turnuskreis einen entsprechenden Punkteabzug.

Prozesse, bei denen eine Verbindung gem. § 147 ZPO zulässig wäre, können von einer Abteilung zur Entscheidung übernommen werden, ohne dass Verbindung angeordnet wird. Das Verfahren wird unter einem neuen Aktenzeichen für die übernehmende Abteilung eingetragen. Die übernehmende Abteilung erhält für jedes übernommene Verfahren eine Gutschrift im betroffenen Turnuskreis. Die abgebende Abteilung erhält in diesem Turnuskreis einen entsprechenden Punkteabzug.

Wird gemäß § 145 ZPO die Trennung angeordnet unter Verbleib des Verfahrens gem. Nr. I.A.11 in der Abteilung, die die Trennung ausgesprochen hat, findet hinsichtlich des abgetrennten Verfahrens keine Anrechnung auf den Turnus statt.
- ff) Sachen, die bereits früher beim Amtsgericht Bremen ein C-, H- oder AR- Aktenzeichen erhalten haben, werden bei erneutem Eingang von der für das alte Aktenzeichen zuständigen Abteilung unter dem alten Aktenzeichen ohne Turnusanrechnung weiterbearbeitet.

- gg) Akten, die nach der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) weggelegt sind und in denen das Verfahren zählkartenmäßig wiederaufgenommen und fortgesetzt wird, oder Akten, die nach der vorgenannten Anordnung im Zeitpunkt der Wiederaufnahme und Fortsetzung zählkartenmäßig hätten ausgetragen sein müssen, bearbeitet die Abteilung, in der die Sache ursprünglich anhängig war. Eine erneute Anrechnung auf den entsprechenden Turnuskreis findet in diesen Fällen nicht statt.

Besteht diese Abteilung nicht mehr, so wird die Sache nach den Regelungen zu III. A. 4. a) aa) in dem jeweiligen Turnuskreis neu verteilt. In diesem Fall findet eine Anrechnung auf den entsprechenden Turnuskreis statt.

- hh) Verfahren, denen ein selbständiges Beweisverfahren vorausgegangen ist, welches denselben Lebenssachverhalt betrifft, werden in derselben Abteilung bearbeitet, in der das selbständige Beweisverfahren anhängig war oder ist. Dies gilt nicht, wenn die sachliche Erledigung des selbständigen Beweisverfahrens länger als 2 Jahre zurückliegt. Eine Anrechnung auf den Turnuskreis 1 findet statt.

Das Vorstehende gilt auch für Verfahren, denen nur ein Prozesskostenhilfverfahren für ein selbständiges Beweisverfahren vorausgegangen ist.

Selbständige Beweisverfahren, die denselben Lebenssachverhalt eines bereits anhängigen Verfahrens betreffen (C-Sache), welches noch nicht abgeschlossen ist, werden in der derselben Abteilung bearbeitet, in der das Verfahren anhängig ist. Eine Anrechnung auf den Turnuskreis 2 findet statt.

- ii) Für Klagen nach § 34 ZPO, 64 ZPO, § 767 ZPO, § 893 ZPO und § 927 ZPO richtet sich die Zuständigkeit nach der Zuständigkeit für das Ausgangsverfahren. Zuständig ist die Prozessabteilung, die bereits für das Ausgangsverfahren zuständig war. Eine Anrechnung auf den betreffenden Turnuskreis findet statt. Besteht diese Abteilung nicht mehr, so wird die Sache nach den Regelungen zu III. A. 4. a) aa) in dem jeweiligen Turnuskreis neu verteilt.

- jj) Sind in einem vorangegangenen Mahnverfahren mehrere Anspruchsgegner in Anspruch genommen worden und erfolgt eine Abgabe aus dem Mahnverfahren an das Streitgericht nicht zeitgleich für sämtliche Antragsgegner, so ist für die zeitlich nachfolgend abgegebenen Streitverfahren die Abteilung zuständig, an welche die zeitlich erste Abgabe erfolgt ist. Maßgeblich ist der Eingang der Sache auf der Eingangsgeschäftsstelle. Eine Anrechnung auf den Turnuskreis findet für nachfolgend abgegebene Verfahren nur statt, wenn das zeitlich zuvor abgegebene Verfahren bereits beendet worden ist.

- kk) Für jedes Verfahren, das nach den vorstehenden Regelungen in den Turnuskreis 5 WEG C-Sachen (Verfahren gem. § 43 Abs. 2 WEG) fällt, erhält die Abteilung, der es zugewiesen wird, im Turnuskreis 1 (allgemeiner Turnus) eine Gutschrift in der Wertigkeit des Verfahrens.

Für jedes Verfahren, das nach den vorstehenden Regelungen in den Turnuskreis 6 WEG H-Sachen (Verfahren gem. § 43 Abs. 2 WEG) fällt, erhält die Abteilung, der es zugewiesen wird, im Turnuskreis 2 (Turnus H-Sachen) eine Gutschrift in der Wertigkeit des Verfahrens.

Für jedes Verfahren, dass in die Sonderzuständigkeit der Abteilung 11 (Binnenschiffahrtssachen etc.) fällt, erhält die Abteilung 25 im Turnuskreis 1 (allgemeiner Turnus) eine Gutschrift in der Wertigkeit des Verfahrens.

Für jedes Verfahren, dass in die Sonderzuständigkeit der Abteilung 12 (Binnenschiffahrtssachen) fällt, erhält die Abteilung 10 im Turnuskreis 1 (allgemeiner Turnus) eine Gutschrift in der Wertigkeit des Verfahrens.

Für jedes Verfahren, dass in die Sonderzuständigkeit der Abteilung 27 (Mahnsachen) fällt, erhält die Abteilung 9 im Turnuskreis 1 (allgemeiner Turnus) eine Gutschrift in der Wertigkeit des Verfahrens.

Für jedes Verfahren, dass in die Sonderzuständigkeit der Abteilung 109 (Landwirtschaftssachen etc.) fällt, erhält die Abteilung 23 im Turnuskreis 1 (allgemeiner Turnus) eine Gutschrift in der Wertigkeit des Verfahrens.

Für ein durchgeführtes Güteverfahren erhält die Abteilung des Güterichters im Turnuskreis 1. (allgemeiner Turnus) eine Gutschrift in der Wertigkeit des Güteverfahrens

Für jedes Verfahren, das der Vertreter aufgrund Befangenheit oder Ausschluss kraft Gesetzes des ordentlichen Dezernenten abgeschlossen hat, erhält der Vertreter im betroffenen Turnuskreis einen Bonus in der Wertigkeit des abgeschlossenen Verfahrens. Der Vertretene erhält entsprechend einen Malus in der Wertigkeit des abgeschlossenen Verfahrens, es sei denn, dass dieser eine mündliche Verhandlung in dieser Sache durchgeführt hatte.

- II) Abgaben innerhalb des Amtsgerichts werden der übernehmenden Abteilung im jeweiligen Turnuskreis als Eingang angerechnet, soweit dies nach den vorstehenden Regelungen noch nicht erfolgt ist.

5. Die Beteiligung der einzelnen Abteilungen an den einzelnen Turnuskreisen ergibt sich aus den nachfolgenden Übersichten:

Turnuskreis 1: C- Sachen (mit Ausnahme der Verfahren der einstweiligen Verfügungen, Arreste und grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändungen)

Turnuskreis 2: (H-Sachen)

Turnuskreis 3: (AR-Sachen)

Turnuskreis 4: Verfahren der einstweiligen Verfügungen, Arreste und grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändungen

(x = keine Zuteilung)

Abt.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
2			x						x						x					
3	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
4		x		x		x		x		x		x				x			x	
5	x										x									
6	x		x		x		x	x	x		x	x	x		x		x		x	x
7			x		x				x		x						x		x	
8	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
9																				
10																				
13		x		x		x		x		x		x		x		x				
16	x							x			x					x				
17	x		x					x			x		x				x			x
18			x		x				x		x						x		x	
19	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
23								x								x				
25	x		x		x		x	x	x		x		x		x		x		x	x

Turnuskreis 5 (WEG C-Sachen)

Turnuskreis 6 (WEG H-Sachen)

(x = keine Zuteilung)

Abt.	1
28	
29	

6. Abteilungen

Abt.	Dezernent	Vertreter
1	Die Abteilung 1 wurde - unter Übertragung ihrer laufenden Verfahren auf die Abteilung 10 - aufgelöst. Vor diesem Hintergrund gilt die nebenstehende Vertreterregelung (nur) für Verfahren der Abteilung 1, die von der im Geschäftsverteilungsplan im Zusammenhang mit der Auflösung der Abteilung 1 vorgesehenen Regelung zur Verteilung der Bestandsverfahren nicht betroffen gewesen sind und die auch nicht gemäß Ziffer III. A. 4. b) gg) des Geschäftsverteilungsplans in Folge ihrer Wiederaufnahme und Fortsetzung an eine andere Abteilung neu zu verteilen sind.	1. Richter der Abt. 10 2. Richter der Abt. 6
2	Richterin am Amtsgericht Blachetta	1. Richterin der Abt. 16 2. Richterin der Abt. 13
3	N.N.	1. Richter der Abt. 4 2. Richterin der Abt. 2
4	Richter am Amtsgericht Dr. Heinrichs	1. Richter der Abt. 3 2. Richter der Abt. 23
5	Richterin am Amtsgericht Martensen	1. Richter der Abt. 23 2. Richter der Abt. 9
6	Richter am Amtsgericht Dr. Buns	1. Richter der Abt. 10 2. Richterin der Abt. 7
7	Richterin am Amtsgericht Strömer	1. Richterin der Abt. 25 2. Richterin der Abt. 16
8	Richterin am Amtsgericht Blachetta	1. Richterin der Abt. 16 2. Richter der Abt. 13
9	Richter am Amtsgericht Dr. Woitkewitsch	1. Richterin der Abt. 13 2. Richterin der Abt. 5
10	Richter am Amtsgericht Karla	1. Richter der Abt. 6 2. Richterin der Abt. 19
13	Richterin am Amtsgericht Stratmann	1. Richterin der Abt. 19 2. Richter der Abt. 4
16	Richterin am Amtsgericht Krause-Junk	1. Richterin der Abt. 2 2. Richterin der Abt. 25
17	Vizepräsidentin des Amtsgerichts	1. Richterin der Abt. 18

	Neuhausen	2. Richter der Abt. 6																						
18	Richterin am Amtsgericht Varelmann	1. Richterin der Abt. 17 2. Richter der Abt. 3																						
19	N.N.	Sondervvertretung nach Endziffern: <table><tr><td>Endz.</td><td>Dez. d. Abt.</td></tr><tr><td>0</td><td>2</td></tr><tr><td>1</td><td>3</td></tr><tr><td>2</td><td>5</td></tr><tr><td>3</td><td>6</td></tr><tr><td>4</td><td>7</td></tr><tr><td>5</td><td>9</td></tr><tr><td>6</td><td>10</td></tr><tr><td>7</td><td>17</td></tr><tr><td>8</td><td>4</td></tr><tr><td>9</td><td>23</td></tr></table> Diese Vertreter werden wiederum auch in den Verfahren der Abteilung 19 durch ihre Urlaubs-bzw. Verhinderungsvertreter vertreten 1. Richter der Abt. 9 2. Richter der Abt. 10	Endz.	Dez. d. Abt.	0	2	1	3	2	5	3	6	4	7	5	9	6	10	7	17	8	4	9	23
Endz.	Dez. d. Abt.																							
0	2																							
1	3																							
2	5																							
3	6																							
4	7																							
5	9																							
6	10																							
7	17																							
8	4																							
9	23																							
23	Richter am Amtsgericht Hogenkamp	1. Richterin der Abt. 5 2. Richterin der Abt. 18																						
25	Richterin am Amtsgericht Andrae ab 01.02.2025: Richterin am Amtsgericht Dr. Herzberg	Sondervvertretung nach Endziffern: <table><tr><td>Endz.</td><td>Dez. d. Abt.</td></tr><tr><td>0</td><td>2</td></tr><tr><td>1</td><td>3</td></tr><tr><td>2</td><td>5</td></tr><tr><td>3</td><td>6</td></tr><tr><td>4</td><td>7</td></tr><tr><td>5</td><td>9</td></tr><tr><td>6</td><td>10</td></tr><tr><td>7</td><td>17</td></tr><tr><td>8</td><td>18</td></tr><tr><td>9</td><td>23</td></tr></table> Diese Vertreter werden wiederum auch in den Verfahren der Abteilung 25 durch ihre Urlaubs-bzw. Verhinderungsvertreter vertreten Vertreterregelung ab 01.02.2025: 1. Richterin der Abt. 7 2. Richterin der Abt. 17	Endz.	Dez. d. Abt.	0	2	1	3	2	5	3	6	4	7	5	9	6	10	7	17	8	18	9	23
Endz.	Dez. d. Abt.																							
0	2																							
1	3																							
2	5																							
3	6																							
4	7																							
5	9																							
6	10																							
7	17																							
8	18																							
9	23																							
11	Richterin am Amtsgericht Andrae ab 01.02.2025:	a) Verfahren nach III. A. 1. b) a aa): 1. Richter der Abt. 10 2. Richterin der Abt. 17 b) alle anderen Verfahren: wie Abt. 25																						

	Richter am Amtsgericht Karla	Vertreterregelung ab 01.02.2025: wie Abt. 12
12	Richter am Amtsgericht Karla	1. Richter der Abt. 6 2. Richterin der Abt. 17
27	Richter am Amtsgericht Dr. Woitkewitsch	wie Abt. 9
28	Richter am Amtsgericht Hogenkamp	wie Abt. 23
29	Richterin am Amtsgericht Martensen	wie Abt. 5

B. Alle Zwangsvollstreckungssachen

einschl. der Verfahren nach § 758 a ZPO und §§ 284, 334 AO.

1. Bestimmung der Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Abteilungen richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge entsprechend der Namenskonvention in I. A. 1.

2. Abteilungen

Dezernent der Abteilung ist – soweit nachfolgend keine abweichende Regelung erfolgt – der jeweilige Dezernent der nachfolgend aufgeführten Abteilung in Zivilsachen (III. A. 6.), dessen Vertreter ist der jeweilige Vertreter des Dezernenten in der Zivilabteilung.

Abt.	Dezernenten	Vertretung																						
241-249	2	G																						
	3	O, Q, U, Z																						
	4	D																						
	5	E, F, J																						
	6	Sch																						
	7	L, T																						
	8	R																						
	9	H, I, X, Y																						
	10	K																						
	13	C, V																						
	16	B																						
	17	M																						
	18	P																						
	19	S (ohne Sch) - Sondervertretung																						
	23	W																						
	25	A, N																						
	Die Zuständigkeit für den Buchstaben S (ohne Sch) richtet sich nach den Endziffern wie folgt:																							
	<table><tr><td>Endz.</td><td>Dez. d. Abt.</td></tr><tr><td>0</td><td>2</td></tr><tr><td>1</td><td>3</td></tr><tr><td>2</td><td>5</td></tr><tr><td>3</td><td>6</td></tr><tr><td>4</td><td>7</td></tr><tr><td>5</td><td>9</td></tr><tr><td>6</td><td>10</td></tr><tr><td>7</td><td>17</td></tr><tr><td>8</td><td>4</td></tr><tr><td>9</td><td>23</td></tr></table>		Endz.	Dez. d. Abt.	0	2	1	3	2	5	3	6	4	7	5	9	6	10	7	17	8	4	9	23
	Endz.	Dez. d. Abt.																						
	0	2																						
1	3																							
2	5																							
3	6																							
4	7																							
5	9																							
6	10																							
7	17																							
8	4																							
9	23																							
Diese Vertreter werden wiederum auch in den Verfahren der Abteilung 25 durch ihre Urlaubs- bzw. Verhinderungsvertreter vertreten																								
26 Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren	Richter Hogenkamp	wie Abteilung 23																						

(einschließlich Verteilungsverfahren)		
--	--	--

C. Familiensachen (Familiengericht)

Familiensachen nach den §§ 23 b GVG, § 111 FamFG

1. Bestimmung der Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Abteilungen wird im Turnussystem nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bestimmt.

2. Turnuskreise

Es werden im Familiengericht folgende Turnuskreise gebildet:

- Turnuskreis 1: Allgemeiner Turnus für alle Verfahren, in denen keine Sonderzuständigkeit besteht.
- Turnuskreis 2: Verfahren betreffend
 - die Rückführung eines Kindes nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ) oder dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen (ESÜ),
 - durch das Bundesamt für Justiz eingeleitete Verfahren gerichtet auf Umgang zwischen einem in Deutschland lebenden Kind und einem Elternteil, der in einem anderen HKÜ- oder ESÜ-Vertragsstaat lebt,
 - Anträge auf Anerkennung einer in einem Mitgliedsstaat ergangenen Entscheidung nach Art. 21 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 (Brüssel-IIa-VO),
 - Anträge auf Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Sorgerechts- oder Umgangsentscheidung nach Art. 28 der Brüssel-IIa-VO,
 - die Ergänzung einer ausländischen Umgangsregelung nach Art. 48 Brüssel-IIa-VO und
 - Anträge gemäß § 47 IntFamRVG auf Genehmigung der Zustimmung des überörtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe in Verfahren nach §§ 45 und 46 IntFamRVG für die Unterbringung eines Kindes in einem anderen Mitgliedsstaat (Art. 56 Brüssel-IIa-VO).
- Turnuskreis 3: Verfahren auf der Grundlage des § 35 AUG (Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten).
- Turnuskreis 4: Verfahren nach § 6 Abs. 1 AdWirkG und § 187 Abs. 4 FamFG.

3. Wertigkeit der Verfahren

	Punkte
F -Sachen - einschließlich der Eilverfahren - soweit nichts Abweichendes bestimmt ist	1
Güterichterverfahren	3
Entscheidungen nach § 6 FamFG, §§ 42, 48 ZPO	2
Vorprüfungsverfahren nach § 7 AUG	1
Verfahren nach dem Personenstandsgesetz und dem Transsexuellengesetz	1

4. Zuteilung der Verfahren

a) Allgemeine Regelungen

- aa) Neu eingehende Sachen werden zunächst dem einschlägigen Turnuskreis zugeordnet und im Anschluss den Abteilungen entsprechend ihrer Beteiligung an dem betreffenden Turnuskreis zugeteilt.

Dies geschieht in folgender Reihenfolge:

Eingänge über das elektronische Gerichtspostfach (elektronische Eingänge) werden in der Reihenfolge ihres Eingangs zugeteilt, wie er sich aus dem Transfervermerk ergibt.

Andere Eingänge werden nach dem letzten elektronischen Eingang des Tages, an dem sie der Eingangsgeschäftsstelle vorgelegt worden sind, und vor dem ersten elektronischen Eingang des Folgetages zugeteilt. Ihre Reihenfolge untereinander bestimmt sich nach der alphabetischen Reihenfolge des Familiennamens des Antragsgegners oder, falls es keinen Antragsgegner gibt, des ältesten betroffenen minderjährigen Kindes.

- bb) Die Abteilung, der ein Verfahren zugeteilt wird, erhält im jeweiligen Turnuskreis entsprechend der Wertigkeit des Verfahrens eine Punktegutschrift. Ist das Verfahren im Turnus einzutragen, wird es der Abteilung (in der Reihenfolge ihrer Nummern) zugeteilt, deren Punktestand geringer als 1 Punkt ist. Den bis zu dieser Abteilung bei der Zuteilung ausgelassenen Abteilungen wird jeweils 1 Punkt abgezogen. Bei der Zuteilung des nächsten Verfahrens wird mit der Abteilung begonnen, die der Abteilung folgt, der zuletzt ein Verfahren zugeteilt worden ist.
- cc) Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Wird geltend gemacht, dass wegen der Dringlichkeit der Sache eine sofortige richterliche Entscheidung erforderlich sei, gibt die Posteingangs- bzw. die Rechtsantragsstelle die mit Datum, Eingangszeit und "Eilt" zu kennzeichnende Sache unverzüglich an die Eingangsgeschäftsstelle weiter, welche die Sache – außerhalb der Reihenfolgen von vorstehend aa) vorrangig in den entsprechenden Turnuskreis einträgt.
- dd) Ist ein Verfahren falsch zugeteilt worden, so ist die Akte umgehend der Eingangsgeschäftsstelle wieder zuzuleiten. Das Verfahren wird entsprechend den Zuständigkeitsregeln neu zugeteilt. Die Abteilung, der das Verfahren falsch zugeteilt worden war, erhält im entsprechenden Turnuskreis einen Punkteabzug in Höhe des Wertes der fehlerhaften Zuteilung.
Eine Änderung der Zuständigkeit für bereits erfolgte Eintragungen ergibt sich daraus nicht.

b) Besondere Regelungen

- aa) Wenn ein Verfahren sich gegen Personen richtet oder Personen betrifft, gegen die oder gegen deren Familienmitglieder (Ehegatten, Eltern, Elternteile, und deren gemeinsame Kinder sowie Großeltern) innerhalb von drei Jahren vor Eingang des Verfahrens bereits ein Verfahren beim Familiengericht anhängig war oder bei Eingang noch anhängig ist (Alt-Familie), wird die Abteilung zuständig, bei der die jüngste zu berücksichtigende Familiensache anhängig geworden war oder noch anhängig ist. Maßgebend ist der Eingangsstempel bzw. die Erledigung nach der Zählkarten-Anordnung. Diese Eingänge werden im Turnuskreis 1 (allgemeiner Turnus) als Gutschrift berücksichtigt. Ein Bezug zur Alt-Familie liegt nicht vor, wenn auch nur eine der beteiligten Personen nicht zur Alt-Familie gehört. Der Bezug ist dagegen vorhanden, wenn sämtliche am Verfahren beteiligten natürlichen Personen der Alt-Familie angehören, auch wenn sie ihren Namen geändert haben. Abweichend hiervon gehören zu demselben Personenkreis jedenfalls alle minderjährigen Kinder derselben Mutter.
- bb) Eingänge in Arrestverfahren und Eingänge, die auf den Erlass einer Einstweiligen Anordnung (auf Antrag oder von Amts wegen) gerichtet sind, werden in Verfahren wegen
- Kindeswohlgefährdung (nach §§ 1666, 1632 Abs. 1, 1632 Abs. 4 BGB, § 42 SGB VIII und § 1684 Abs. 4 BGB, soweit ein Ausreiseverbot beantragt wird),
 - in Unterbringungsverfahren (nach § 1631 b BGB, PsychKG),

- in Verfahren nach dem GewSchG und
- in Verfahren nach § 1361 b BGB

der bei Fortsetzung des Turnuskreises bzw. aufgrund der Alt-Familienregelung zuständigen Abteilung bereits in dem Zeitpunkt zugewiesen, in dem das entsprechende Schriftstück der Geschäftsstelle des Familiengerichts zur Kenntnis gelangt. Liegen in diesem Zeitpunkt mehrere derartige Eingänge vor, erfolgt die Zuteilung in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens des Antragsgegners oder, falls es keinen Antragsgegner gibt, des ältesten betroffenen minderjährigen Kindes. Die empfangende Abteilung erhält für die Eintragung eine Gutschrift im Turnuskreis 1 (allgemeiner Turnus).

- cc) Für jedes Verfahren, das nach den vorstehenden Regelungen nicht in den Turnuskreis 1 (allgemeiner Turnus) kommt, erhält die Abteilung, der es zugewiesen wird, im Turnuskreis 1 (allgemeiner Turnus) eine Gutschrift.

Für ein durchgeführtes Güterichterverfahren erhält die Abteilung des Güterichters im Turnuskreis 1 (allgemeiner Turnus) eine Gutschrift in der Wertigkeit des Verfahrens.

Für jedes nach der Verwaltungsgeschäftsverteilung zugewiesene Verfahren nach § 7 AUG (Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten) erhält die Abteilung des zur Durchführung des Vorprüfungsverfahrens bestimmten Richters im allgemeinen Turnus (Turnuskreis 1) eine Gutschrift in der Wertigkeit des Verfahrens.

Für jedes Verfahren nach dem Personenstandsgesetz und für jedes Verfahren nach dem Transsexuellengesetz erhält die Abteilung des zuständigen Richters im Turnuskreis 1 (allgemeiner Turnus) eine Gutschrift in der Wertigkeit des Verfahrens.

In jedem Verfahren nach § 151 Nr. 6 oder 7 FamFG, in dem der Vertreter des ordentlichen Dezernenten oder der Eildienststrichter eine Endentscheidung aufgrund einer als Ortstermin erfolgten Kindesanhörung erlassen hat, erhält die Abteilung des entscheidenden Richters anstelle der Abteilung, der das Verfahren zugewiesen ist, die Gutschrift im allgemeinen Turnus.

Wird eine Ablehnung oder Selbstablehnung für begründet erklärt, erhält die Abteilung des infolgedessen zuständig gewordenen Vertreters anstelle der Abteilung, der das Verfahren zugewiesen ist, die Gutschrift im allgemeinen Turnus. Bei einer späteren Änderung des Vertretungsverhältnisses erhält die Abteilung des infolgedessen zuständig gewordenen Vertreters eine Gutschrift im allgemeinen Turnus.

Für jeden Eildienst des Betreuungsgerichts, den ein Dezernent des Familiengerichts im Zeitraum vom 01.06. bis 31.12.2024 wahrgenommen hat oder wahrnehmen wird, erhält die Abteilung des Dezernenten eine Gutschrift von drei Punkten im allgemeinen Turnus.

- dd) Abgaben innerhalb des Amtsgerichts werden der empfangenden Abteilung nach Übernahme im Turnuskreis 1 (allgemeiner Turnus) als Eingang angerechnet.
- ee) Für die Überprüfungsverfahren gemäß § 166 Abs. 2 FamFG ist die Abteilung zuständig, welche die letzte Entscheidung betr. die Regelung der elterlichen Sorge gefällt hat. Besteht die Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren im Turnuskreis 1 (allgemeiner Turnus) zugeteilt.
- ff) Soweit ein Dezernat nach Endziffern aufgeteilt ist, gilt die unter aa) getroffene Regelung zu Alt-Familien entsprechend. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Endziffer des ältesten noch mit einer Zählkarte erfassten Verfahrens der Alt-Familie.
- gg) Mit Wirkung zum 01.07.2025, 0:00 Uhr, werden die Abteilungen 58 und 62 aufgelöst.

Alle diesen Abteilungen im Turnuskreis 1 zugewiesenen F-Verfahren, die zu diesem Zeitpunkt statistisch noch nicht abgeschlossen sind (§ 6 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen) und bei denen auch die Voraussetzungen für einen statistischen Abschluss zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, gehen nach Maßgabe der folgenden Regelung in die Zuständigkeit der übrigen Abteilungen über:

Die betroffenen Verfahren werden für jede Abteilung gesondert nach ihrer Nummer der Registrierung des Aktenzeichens (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Aktenordnung) in aufsteigender Reihenfolge geordnet. Die Jahreszahl des Aktenzeichens bleibt hierbei außer Betracht; nur bei mehreren Verfahren mit gleicher Nummer der Registrierung ist die Reihenfolge unter diesen Verfahren nach aufsteigender Jahreszahl zu bilden.

Nach dieser Reihenfolge werden die Verfahren in entsprechender Anwendung des Turnuskreises 1 den übrigen Abteilungen zugewiesen, und zwar zunächst die Verfahren der Abteilung 58 und im Anschluss die Verfahren der Abteilung 62. Stehen mehrere Verfahren in dem unter b) aa) bezeichneten Zusammenhang (Alt-Familie), so werden zusammen mit dem zuerst zuzuweisenden Verfahren auch alle anderen Verfahren der Alt-Familie derselben Abteilung zugewiesen. Für jedes hiernach zugewiesene weitere Verfahren erhält die betreffende Abteilung eine Gutschrift im Zuweisungsturnus.

Alle im Turnuskreis 2 zugewiesenen F-Verfahren, die zum eingangs genannten Zeitpunkt statistisch noch nicht abgeschlossen sind (§ 6 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen) und bei denen auch die Voraussetzungen für einen statistischen Abschluss zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, gehen in die Zuständigkeit der Abteilung 68 über.

hh) Mit Wirkung zum 01.07.2025, 0:00 Uhr, wird die Abteilung 61 aufgelöst.

Alle im F-Verfahren dieser Abteilung, die zum eingangs genannten Zeitpunkt statistisch noch nicht abgeschlossen sind (§ 6 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen) und bei denen auch die Voraussetzungen für einen statistischen Abschluss zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, gehen in die Zuständigkeit der Abteilung 64 über.

5. Vertretungsregelungen

a) Im Turnuskreis 1 gilt die allgemeine Regelung unter II. mit folgenden Maßgaben:

Ein Richter, der geschäftsplanmäßig als Vertreter tätig werden müsste, gilt im ersten Durchlauf auch für eine Vertretung als verhindert, deren Übernahme dazu führen würde, dass insgesamt eine Vertretung wahrzunehmen wäre, die ihrem Umfang nach die Größe des eigenen Dezernats um mehr als 20% eines vollen Dezernats übersteigt.

Sind für eine Abteilung zwei Vertreter bestellt, erfolgt die Vertretung bei Urlaub wie die Vertretung bei Verhinderung. Bei Urlaub eines der Vertreter vertritt der andere Vertreter allein.

Ist die Vertretung einer Abteilung nach Endziffern aufgeteilt, vertritt bei Urlaub oder Verhinderung des Vertreters dessen jeweiliger Vertreter. Soweit ein Vertreter selbst von der zu vertretenden Abteilung vertreten wird, verbleibt es bei der allgemeinen Regelung.

Soweit die Vertretung eines Dezernats nach Endziffern aufgeteilt ist, gilt die unter aa) getroffene Regelung zu Alt-Familien entsprechend. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Endziffer des ältesten noch mit einer Zählkarte erfassten Verfahrens der Alt-Familie. Die Erledigung eines zur Alt-Familie gehörenden Verfahrens während einer laufenden Vertretung lässt für die Dauer des Vertretungsfalls die Zuständigkeit für die übrigen Verfahren dieser Alt-Familie unberührt.

b) In den Turnuskreisen 2 – 4 gilt abweichend von der allgemeinen Regelung unter II.:

Die jeweils beteiligten Abteilungen vertreten sich gegenseitig.

6. Die Beteiligung der einzelnen Abteilungen an den einzelnen Turnuskreisen ergibt sich aus den nachfolgenden Übersichten

Turnuskreis 1

(allgemeiner Turnus)

(x = keine Zuteilung)

Abt.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
57		x		x	x		x		x	x		x		x	x		x	x		x
59					x					x					x					x
60																				
63																				
64	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
65					x					x					x					x
66		x	x		x		x	x		x		x	x		x		x	x		x
67	x			x			x				x			x			x			
68	x			x			x				x			x			x			
69	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
70					x					x					x					x
71	x			x			x				x			x			x			

Turnuskreis 2

Abt.	
68	
60	

Turnuskreis 3

Abt.	
63	
64	

Turnuskreis 4

Abt.	
63	
60	

7. Abteilungen

Abt.	Dezernent	Vertreter
57	Richter am Amtsgericht Dr. Heinrichs	Endziffer 4-0: 60 Endziffer 5-9: 65
59	Richterin am Amtsgericht Dr. Herzberg	65
60	Richterin am Amtsgericht Bull	70
63	Richter am Amtsgericht Möhle	64 67
64	Richter am Amtsgericht Lindenthal	63
65	Richterin am Amtsgericht Heiland	Endziffern 0-4: 59 Endziffern 5-0: 66
66	Richterin am Amtsgericht Dr. Robbers-Seifert	65
67	Richter am Amtsgericht Biederbeck	63
68	Richterin am Amtsgericht	71

	von Guenther	
70	Richter am Amtsgericht König	60
71	Richterin am Amtsgericht Sperner	68

8. Zuständigkeit in Verfahren, die nicht Familiensachen sind

Für Verfahren nach dem Personenstandsgesetz und für Verfahren nach dem Transsexuellengesetz ist der Richter der Abt. 67 zuständig, er wird von dem Richter der Abt. 63 vertreten.

D. Freiwillige Gerichtsbarkeit

1. Aufgebots-, Nachlass- und Registersachen

Abt.	Dezernent	Turnus/Zuteilung	Vertreter
30/35II	Aufgebots- und Verschollenheitssachen, Urkundsberichtigungen, sonstige Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch die übrige Geschäftsverteilung nicht erfasst werden Richter am Amtsgericht Vagt		1. Richterin am Amtsgericht Tantzen 2. Bei Urlaub und Verhinderung des Vertreters zu 1 abweichend von den allgemeinen Vertretungsregeln: Richterin am Amtsgericht Illies
31-36	Nachlasssachen Richter am Amtsgericht Dr. Buns		wie Abt. 6
38/39	Seeschiffsregister, Binnenschiffsregister, Schiffsbauregister, Musterregistersachen, Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren nach Buch 5 des FamFG, Vereins- und Stiftungssachen Richter am Amtsgericht Dr. Buns		wie Abt. 6

2. Betreuungssachen, PsychKG pp.

Die richterliche Zuständigkeit in Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß §§ 271 - 341 FamFG richtet sich grundsätzlich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen. Es werden drei Bezirke nach Postleitzahlen gebildet:

Bezirk Ost: 28195, 28205, 28207, 28211, 28213, 28307, 28309, 28325, 28327, 28329, 28355, 28357, 28359

Bezirk Süd: 28197, 28199, 28201, 28203, 28259, 28277, 28279

Bezirk West: 28209, 28215, 28217, 28219, 28237, 28239

Die Zuteilung der Verfahren auf die einzelnen Abteilungen erfolgt nach Turnus.

1. Turnuskreise

Es werden im Betreuungsgericht folgende Turnuskreise (TK) gebildet:

TK Ost-Betreuungssachen (TK 1):	XVII-Verfahren im Bezirk Ost
TK Süd-Betreuungssachen (TK 2):	XVII-Verfahren im Bezirk Süd
TK West-Betreuungssachen (TK 3):	XVII-Verfahren im Bezirk West
TK Übrige-Betreuungssachen (TK 4):	XVII-Verfahren, die nicht in die Zuständigkeit der Bezirk Ost, Süd, West fallen
TK Ost-AR-Sachen (TK 5):	AR-Verfahren in Unterbringungs- und Betreuungsangelegenheiten im Bezirk Ost
TK Süd-AR-Sachen (TK 6):	AR-Verfahren in Unterbringungs- und Betreuungsangelegenheiten im Bezirk Süd
TK West-AR-Sachen (TK 7):	AR-Verfahren in Unterbringungs- und Betreuungsangelegenheiten im Bezirk West
TK Übrige-AR-Sachen (TK 8)	AR-Verfahren, die nicht in die Zuständigkeit der Bezirke Ost, Süd, West fallen
TK PsychKG-Sachen (TK 9):	XIV-Verfahren
TK Zuweisungssachen (TK 10):	Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (X-Verfahren)

2. Bestimmung der Zuständigkeit in XVII-Verfahren und AR-Verfahren

a) Neueingänge

Die Zuständigkeit im Falle von Neueingängen richtet sich

aa) nach der Postleitzahl der jeweiligen Einrichtung, sofern die betroffene Person im Zeitpunkt des Eingangs der Anregung ihren aktuellen Aufenthalt in einem Krankenhaus, einer Justizvollzugsanstalt, einer Notunterkunft oder einem Heim innerhalb des Gerichtsbezirks des Amtsgerichts Bremen (im Folgenden „Neueingang bei stationärem Aufenthalt“ genannt) hat;

bb) sonst nach dem jeweiligen gewöhnlichen, auf Dauer angelegten Aufenthaltsort in Bremen; nicht auf Dauer angelegt sind Aufenthalte in Krankenhäusern, Therapie- und Reha- Einrichtungen, die für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten vorgesehen sind;

cc) bei Betroffenen ohne gewöhnlichen Aufenthalt oder festen Wohnsitz in Bremen nach dem dafür vorgesehenen Turnus.

Die Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in der Eingangsgeschäftsstelle nach Turnussystem zugeteilt.

b) Anhängige Verfahren

aa) Ändert sich der gewöhnliche Aufenthalt d. Betroffenen innerhalb des Gerichtsbezirks des Amtsgerichts Bremen und fällt der neue Aufenthalt in einen anderen Bezirk, so erfolgt eine gerichtsinterne Abgabe. Als Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts gelten insbesondere der auf Dauer angelegte Umzug in ein Heim und der Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln sowie der Vollzug von Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als 12 Monaten oder ein Aufenthalt in derselben Notunterkunft von mehr als 3 Monaten.

bb) Abweichend von aa) richtet sich in den Fällen eines Neueingangs bei stationärem Aufenthalt die Zuständigkeit nach Entlassung, Verlegung oder sonstigem Aufenthaltswechsel d. Betroffenen nach dem sodann aktuellen Aufenthalt d. Betroffenen, solange ein gewöhnlicher Aufenthalt damit nicht begründet ist. Fällt der neue Aufenthalt in einen anderen Bezirk, so erfolgt eine gerichtsinterne Abgabe. Liegt der neue Aufenthalt nicht im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Bremen und fällt der gewöhnliche Aufenthalt in einen anderen Bezirk, erfolgt eine gerichtsinterne Abgabe an den für den gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Bezirk.

cc) Im Falle einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach §§ 12, 17 BremPsychKG oder § 1831 BGB bleibt unabhängig von der Dauer der Unterbringung die bisher zuständige Abteilung weiterhin zuständig. Gleiches gilt im Vollzug von Untersuchungshaft, der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO sowie im Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen nach §§ 275a Abs. 6 und 453c StPO. Dies gilt auch bei sonstigen Aufenthalten in Krankenhäusern, Therapie- und Reha- Einrichtungen.

dd) Verlegt d. Betroffene den gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Bremen, bleibt die zuletzt zuständige Abteilung bis zur Übernahme des Verfahrens durch ein anderes Gericht oder bis zur sonstigen Verfahrenserledigung weiter zuständig.

ee) Wird d. Betroffene unbekannten Aufenthalts, bleibt die zuletzt zuständige Abteilung weiter zuständig.

c) Die Regelungen über den Bereitschaftsdienst und Eildienst bleiben unberührt.

3. Bestimmung der Zuständigkeit in XIV-Verfahren

Für Verfahren nach dem BremPsychKG und nach dem IfsG gilt folgende Regelung:

- a) Ist für die betroffene Person bereits ein XVII-Verfahren oder AR-Verfahren anhängig, so ist die dafür zuständige Abteilung auch für XIV-Verfahren zuständig;
- b) im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit nach dem dafür vorgesehenen Turnus.

Die Regelungen über den Bereitschaftsdienst und Eildienst bleiben unberührt.

4. Bestimmung der Zuständigkeit in X-Verfahren

Für betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem dafür vorgesehenen Turnus.

5. Zuteilung der Verfahren

a) Allgemeine Regelungen

aa) In die jeweiligen TK kommen alle Eingänge, die bis 09.00 Uhr in der Eingangsstelle eingegangen sind, und zwar in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens der betroffenen Person.

bb) Bei der Zuteilung des nächsten Verfahrens wird mit der Abteilung begonnen, die der Abteilung folgt, der zuletzt ein Verfahren zugeteilt worden ist.

cc) Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar von der einreichenden Person entgegennehmen. Wird geltend gemacht, dass wegen der Dringlichkeit der Sache eine sofortige richterliche Entscheidung erforderlich sei, gibt die Posteingangs- bzw. die Rechtsantragsstelle die mit Datum, Eingangszeit und "Eilt" zu kennzeichnende Sache unverzüglich an die Eingangsgeschäftsstelle weiter, welche die Sache – außerhalb der Reihenfolgen von vorstehend aa) vorrangig in den entsprechenden TK einträgt.

dd) Maßgeblich für die Bestimmung der Zuständigkeit nach Ziffer 2a) sind die Erkenntnisse der Eingangsgeschäftsstelle über den Aufenthalt d. Betroffenen im Zeitpunkt der Anlage des Verfahrens. Ist ein Verfahren falsch zugeteilt worden, so ist die Akte umgehend der Eingangsgeschäftsstelle wieder zuzuleiten. Das Verfahren wird entsprechend den Zuständigkeitsregeln neu zugeteilt. Die Abteilung, der das Verfahren falsch zugeteilt worden war, erhält im entsprechenden TK einen Abzug im Turnus. Eine Änderung der Zuständigkeit für bereits erfolgte Eintragungen ergibt sich daraus nicht.

b) Besondere Regelungen

aa) Betrifft ein neues XVII-Verfahren eine Person, für die nach Ablauf des 31.08.2024 bereits ein XVII-Verfahren beim Betreuungsgericht erledigt bzw. abgeschlossen wurde (Altverfahren), so wird das neue Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus der zuletzt vorbefassten Abteilung zugewiesen, wenn der Neueingang innerhalb von zwei Jahren nach Erledigung des Altverfahrens erfolgt. Maßgebend ist der Eingangsstempel bzw. die Erledigung nach der Zählkarten-Anordnung. Dies gilt nicht, sofern der gewöhnliche Aufenthalt d. Betroffenen nicht mehr im Bezirk dieser Abteilung liegt; die Sache ist dann als Neueingang turnusmäßig zu behandeln.

bb) Wird im Rahmen einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach §§ 12, 17 BremPsychKG für die betroffene Person ein XVII-Verfahren eingeleitet, wird das Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugewiesen, der das XIV-Verfahren zugewiesen ist. Bei gleichzeitigem Eingang des XIV-Verfahrens und XVII-Verfahrens werden beide Verfahren der Abteilung zugewiesen, die zuständig wäre, wenn das XVII-Verfahren nach dem XIV-Verfahren anhängig geworden wäre. aa) findet keine Anwendung. Betrifft ein nach Ablauf des 31.08.2024 eingehendes XIV-Verfahren eine Person, für die innerhalb von 3 Monaten vor Eingang bereits ein XIV-Verfahren beim Betreuungsgericht anhängig war, so wird das neue Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugewiesen, die zuletzt mit dem XIV-Verfahren diese Person betreffend vorbefasst war; sind im Verlauf einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach §§ 12, 17 BremPsychKG mehrere Verfahren anhängig geworden, so wird das neue Verfahren der Abteilung zugewiesen, die mit dem Verfahren zur freiheitsentziehenden Unterbringung nach §§ 12, 17 BremPsychKG vorbefasst ist. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist die Beendigung der vorangegangenen freiheitsentziehenden Unterbringung nach §§ 12, 17 BremPsychKG. Ziffer 3a) bleibt unberührt.

cc) Betrifft eine AR-Sache eine Person, für die nach Ablauf des 31.08.2024 bereits ein AR-Verfahren oder ein XVII-er Verfahren beim Betreuungsgericht anhängig war oder ist, so wird das Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugewiesen, die mit dem Verfahren vorbefasst war oder ist. Satz 1 gilt nicht, sofern der gewöhnliche Aufenthalt d. Betroffenen nicht mehr im Bezirk der vorbefassten Abteilung liegt; die Sache ist dann als Neueingang turnusmäßig zu behandeln. Betrifft eine nach Ablauf des 31.08.2024 eingehende AR-Sache die Übernahme des Betreuungsverfahrens für eine Person, für die innerhalb von 12 Monaten vor Eingang bereits ein Übernahmeersuchen beim Betreuungsgericht anhängig war und die Übernahme abgelehnt wurde, so wird die AR-Sache ohne Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugewiesen, die mit dem Verfahren vorbefasst war; maßgeblich für die Berechnung der Frist ist das Datum der richterlichen Entscheidung, hilfsweise der letzten richterlichen Verfügung, aus der sich die Beendigung des früheren Verfahrens ergibt.

dd) Übernahmen von anderen Gerichten werden der empfangenden Abteilung nach Übernahme im jeweiligen TK als Eingang angerechnet.

ee) Die Zuteilung von Verfahren nach Abgabe innerhalb des Betreuungsgerichts erfolgt in ein gesondertes Turnusverfahren und dort entsprechend der Regelungen über die Beteiligung der Abteilungen an den TK 1-3. Wird ein XVII-er Verfahren intern an einen Bezirk abgegeben, in welchem

eine Abteilung innerhalb der letzten 24 Monate bereits mit diesem Verfahren vorbefasst war, so wird das Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus dieser Abteilung zugewiesen, bei mehreren vorbefassten Abteilungen erfolgt die Zuweisung an die zuletzt vorbefasste Abteilung.

ff) Im Falle der Übernahme von anderen Gerichten wird das Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugewiesen, die mit der nach Ablauf des 31.08.2024 eingegangenen AR-Sache vorbefasst war. Dies gilt nicht, sofern der gewöhnliche Aufenthalt d. Betroffenen nicht mehr im Bezirk der vorbefassten Abteilung liegt; die Sache ist dann als Neueingang turnusmäßig zu behandeln.

gg) Sieht eine Regelung die Zuweisung an eine vorbefasste Abteilung vor und besteht diese nicht mehr, ist die Sache als Neueingang turnusmäßig zu behandeln.

6. Abteilungen

Abteilung	Dezernent*in	Vertreter*in
200	Richter am Amtsgericht Stahnke	siehe untenstehende Sonderregelung
201	Richter am Amtsgericht Vagt	1. Richter am Amtsgericht Stahnke 2. Endziff. 1-6: Richterin am Amtsgericht Ott Endziff. 7-0: Richterin am Amtsgericht Illies
202	Richterin am Amtsgericht Tantzen	1. Richterin am Amtsgericht Giese 2. Richter am Amtsgericht Vagt
203	Richterin am Amtsgericht Ott	siehe untenstehende Sonderregelung
210	Richterin am Amtsgericht Giese	1. Richterin am Amtsgericht Tantzen 2. Richterin am Amtsgericht Böning
211	Richterin am Amtsgericht Böning	1. Richterin am Amtsgericht von Alten-Schomann 2. Richterin am Amtsgericht Ott
212	Richterin am Amtsgericht von Alten –Schomann	1. Richterin am Amtsgericht Böning 2. Richterin am Amtsgericht Giese
220	Richterin am Amtsgericht Ott	siehe untenstehende Sonderregelung
221	Richterin am Amtsgericht Illies	1. Richterin am Amtsgericht Dr. von Mickwitz 2. Richterin am Amtsgericht von Alten-Schomann
222	Richterin am Amtsgericht Dr. von Mickwitz	1. Richterin am Amtsgericht Illies 2. Richter am Amtsgericht Stahnke

Sonderregelung der Abteilung 203, 220 und 200:

Zeitraum	Zu vertretene Dezernate	Abweichende Vertretungsregelung: 1. Vertreter:
Ab dem 16.06.2025	Richterin am Amtsgericht Ott Dezernat 203 ungerade Endziff Dezernat 203 gerade Endziff Dezernat 220 Endziff 0-2 Dezernat 220, Endziff 4,5 Dezernat 220, Endziff 6,7 Dezernat 220, Endziff 8,9 Dezernat 220 Endziff 3	Richter am Amtsgericht Vagt Richterin am Amtsgericht Tantzen Richterin am Amtsgericht Giese Richterin am Amtsgericht Böning Richterin am Amtsgericht von Alten-Schomann Richterin am Amtsgericht Illies Richterin am Amtsgericht Dr. von Mickwitz
		Für den Fall der Urlaubsvertretung in den o.a. Dezernaten folgt die Vertretung

		des Dezernats Ott der Regelung der Urlaubsvertretung
17.06. bis 04.07.2025	Richter am Stahnke Dezernat 200	Richter am Amtsgericht Vagt Endziff. 1,2 Richterin am Amtsgericht Tantzen Endziff. 3,4 Richterin am Amtsgericht Giese Endziff 5 Richterin am Amtsgericht Böning Endziff 6,7 Richterin am Amtsgericht von Alten-Schomann Endziff 8 Richterin am Amtsgericht Illies Endziff 9 Richterin am Amtsgericht von Mickwitz Endziff. 0

7. Beteiligung der Abteilungen

Die Beteiligung der einzelnen Abteilungen an den einzelnen TK ergibt sich aus den nachfolgenden Übersichten (x = keine Zuteilung).

Turnuskreise 1 + 5 + 9

Abteilung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
200																				
201																				
202					X					X					X					X
203	X	X		X	X		X	X		X	X		X	X		X	X		X	X

Turnuskreise 2 + 6

Abteilung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
210				X				X				X				X				X
211				X				X				X				X				X
212			X		X			X		X			X		X			X		X

Turnuskreise 3 + 7

Abteilung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
220			X		X			X		X			X		X			X		X
221			X			X				X			X			X			X	
222		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X

Turnuskreise 4 + 8

Abteilung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
210				X				X				X				X				X
211				X				X				X				X				X
212			X		X			X		X			X		X			X		X
220			X		X			X		X			X		X			X		X
221			X			X				X			X			X			X	
222		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X

Turnuskreis: 10

Abteilung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
200																				
201																				
202					X					X					X					X
203	X	X		X	X		X	X		X	X		X	X		X	X		X	X
210				X				X				X				X				X
211				X				X				X				X				X
212			X		X			X		X			X		X			X		X
220			X		X			X		X			X		X			X		X
221			X			X				X			X			X			X	
222		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X

Abt.	Dezernent	Buchstaben	Vertreter
50	Alle Angelegenheiten, die im Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich einem anderen Richter zugewiesen sind Richterin am Amtsgericht Tantzen		Richterin am Amtsgericht Illies

Abt.	Dezernent	Vertreter
109	Landwirtschaftssachen nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, einschließlich gerichtlicher Entscheidungen nach § 59 Bundesvertriebenengesetzes vom 23.10.1961, Entschuldungssachen Richter der Abt. 23	Wie Abteilung 23
111	Verteilungsverfahren nach § 119 des Bundesbaugesetzes vom 08.12.1986 (BGBl. 1986, S. 2253)	
	Vizepräsidentin des Amtsgerichts Neuhausen	Wie Abteilung 17
111a	Verfahren in Wohnungseigentumssachen (§§ 43 ff des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951) Altverfahren: Anhängigkeit vor dem 02. Juli 2007 (§ 62 WEG)	
	Richterin am Amtsgericht Thomsen	Vizepräsidentin des Amtsgerichts Neuhausen
115	Grundbuchsachen und Sachen nach der VO über die Führung der Höferolle sowie Verfahren nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse (§ 9 UZeugnG) vom 28.12.2011	
	Richterin am Amtsgericht Stratmann	Vizepräsidentin des Amtsgerichts Neuhausen

E. Strafsachen gegen Erwachsene

Einschließlich der Anträge über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (Gesetz vom 8.3.1971), Verfahren nach § 140 a GVG, Bußgeldsachen.

1. Altfallregelung

Ein Altfall begründet die Zuständigkeit abweichend vom Turnussystem. Als Altfälle werden vorrangig anhängige, nicht abgeschlossene Verfahren und laufende Bewährungsverfahren berücksichtigt. Sodann werden abgeschlossene Verfahren berücksichtigt, die im Kalenderjahr des Einganges des neuen Verfahrens oder in dem davorliegenden Kalenderjahr eingegangen sind.

Sind Altfälle in verschiedenen Abteilungen vorhanden, so bestimmt der Altfall die Zuständigkeit, der zuletzt bei Gericht eingegangen ist.

Ein Eingang in Abteilung 97 begründet keine Altfallzuständigkeit.

Sind in dem neu eingehenden Verfahren mehrere Beschuldigte/Betroffene vorhanden, so ist nach vorstehender Regelung der älteste maßgebend, für den ein Altverfahren vorliegt. Ist in einem Gs-Verfahren eine Entscheidung getroffen worden, für die das für die Eröffnung zuständige Gericht zuständig ist, so begründet dies die Zuständigkeit für das entsprechende nachfolgende Verfahren, sofern die Regeln über die Sonderzuständigkeit dem nicht entgegenstehen. In Gs-Verfahren nach dem StrEG begründet die erste Entscheidung die Zuständigkeit auch für Anträge weiterer Beschuldigter nach dem StrEG im gleichen Verfahren.

Altfälle mit Sonderzuständigkeit, soweit sie noch besteht, begründen die Zuständigkeit nur für neue Verfahren mit der entsprechenden Sonderzuständigkeit.

Ordnungswidrigkeiten- und Erzwingungshaftverfahren sowie Verfahren nach § 62 OWiG begründen die Zuständigkeit nur für neu eingehende Ordnungswidrigkeiten- und Erzwingungshaftverfahren sowie Verfahren nach § 62 OWiG, jedoch nicht für neu eingehende Strafsachen. Ein Verfahren, das wegen falscher Zuteilung unter Punkteabzug erneut in den Turnus gegeben worden ist, wird nicht als Altfall berücksichtigt.

Nachträgliche Entscheidungen (z.B. §§ 462, 462 a StPO) werden von der Abteilung getroffen, von der die zugrundeliegende Entscheidung stammt. Liegen Entscheidungen verschiedener Abteilungen (unter E und Abschnitt F, soweit die Entscheidung nach Erwachsenenstrafrecht ergangen ist) vor, so sind die in § 462 a Abs. 3 und 4 StPO getroffenen Zuständigkeitsregelungen entsprechend anzuwenden.

Die Altfallzuständigkeit in den Abt. 79a/b, 80a/b, 91a/b und 92a/b bestimmt sich abweichend dahingehend, dass ein Altfall ausschließlich dadurch begründet wird, dass in dem gleichen Verfahren zeitgleich mehrere Anträge oder nach vorangegangener Antragstellung weitere Anträge gestellt werden. Für Abschiebehaftsachen im Turnuskreis 23 gilt weiterhin die Altfallregelung des Absatz 1 entsprechend.

2. Turnuskreise

Es werden folgende Turnuskreise gebildet:

- Turnuskreis 1: Ds-Verfahren, soweit keine Sonderzuständigkeit gegeben ist,
(Hauptturnus) Bs-Verfahren und Verfahren, in denen gerichtliche Entscheidungen nach der Verordnung über das Sühneverfahren in Privatklassensachen zu treffen sind
- Turnuskreis 2: Ls-Verfahren, soweit keine Sonderzuständigkeit gegeben ist
- Turnuskreis 3: Cs-Verfahren, soweit keine Sonderzuständigkeit gegeben ist
- Turnuskreis 4: OWi-Verfahren, soweit keine Sonderzuständigkeit gegeben ist
- Turnuskreis 5: Verfahren nach § 62 OWiG und Erzwingungshaftsachen (ohne die Sachen, in denen eine Entscheidung des Amtsgericht Bremen zugrunde liegt)
- Turnuskreis 6: Ds-Verkehrsstrafsachen
- Turnuskreis 7: Ls- Verkehrsstrafsachen
- Turnuskreis 8: Cs- Verkehrsstrafsachen

- Turnuskreis 9: Verkehrsordnungswidrigkeiten
- Turnuskreis 10: Ds-Verfahren Steuer (wie IV Sondersachen in Abteilung 87) im Folgenden: Steuer usw.
- Turnuskreis 11: Ls-Verfahren Steuer usw.
- Turnuskreis 12: Cs-Verfahren Steuer usw.
- Turnuskreis 13: OWi-Verfahren Steuer usw.
- Turnuskreis 14: Gs- und AR-Verfahren, soweit keine Sonderzuständigkeit und keine Zuständigkeit der Abt. 79a/b, 80a/b, 91a/b und 92a/b gegeben ist, einschließlich Verfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG
- Turnuskreis 15: Gs- und AR-Verfahren Verkehrsstrafsachen soweit keine Zuständigkeit der Abt. 79a/b, 80a/b, 91a/b und 92a/b gegeben ist, einschließlich Verfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG
- Turnuskreis 16: Gs- und AR-Verfahren Steuer usw. soweit keine Zuständigkeit der Abt. 79a/b, 80a/b, 91a/b und 92a/b gegeben ist, einschließlich Verfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG
- Turnuskreis 17: BRs-Verfahren nach § 462 a Abs. 2 StPO,
soweit keine Sonderzuständigkeit gegeben ist
- Turnuskreis 18: BRs-Verfahren Verkehrsstrafsachen nach § 462 a Abs. 2 StPO
- Turnuskreis 19: BRs-Verfahren Steuer usw. nach § 462 a Abs. 2 StPO
- Turnuskreis 20: Gs- und AR-Verfahren Rechtshilfe in Strafsachen und Disziplinarverfahren
- Turnuskreis 21: Gs- und AR-Verfahren Ermittlungsrichter in Verfahren gegen Erwachsene und Maßnahmen nach § 148a StPO (soweit ein Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft nicht vorhanden ist)
- Turnuskreis 22: XIV-Verfahren Ingewahrsamnahmen nach dem Bremischen Polizeigesetz
- Turnuskreis 23: XIV-Verfahren Abschiebungshaftsachen nach dem Aufenthaltsgesetz
- Turnuskreis 24: II-Verfahren Bremisches Polizeigesetz mit Ausnahme Ingewahrsamnahmen
- Turnuskreis 25: Verschlussachen
- Turnuskreis 26: Erweitertes Schöffengericht (ohne Steuersachen)

3. Wertigkeiten der Verfahren

	Punkte
Ls-Verfahren Steuer usw., und Umwelt	4
Cs-Verfahren ohne Einspruch	0,1
Cs-Verfahren nach Einspruch und gemäß § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO (ohne Verkehrsstrafsachen)	0,9
Cs-Verfahren nach Einspruch und gemäß § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO (Steuer- und Umweltsachen)	1,4
Cs-Verfahren nach Einspruch und gemäß 408 Abs. 3 Satz 2 StPO (Verkehrsstrafsachen)	0,65
Ds-Verfahren Steuer usw. und Umwelt	1,5
Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren (einschließlich Vollstreckungshilfe in EU Geldsanktionen)	0,4
alle übrigen Ls-Verfahren	3
alle übrigen Ds- und OWi-Verfahren und Privatklagsachen	1
Güterichterverfahren	3
Genehmigung von Fixierungen in der Justizvollzugsanstalt	2

Für jeden Neueingang eines Ls-Verfahren nach § 29 Abs. 2 GVG in den Abteilungen 74a, 77a und 90 erfolgt eine Gutschrift von 12 Punkten in der Abteilung der/des Vorsitzenden. Für den 2. Verhandlungstag und für jeden weiteren Verhandlungstag erhält die Abteilung der/des Vorsitzenden eine Gutschrift von jeweils 3 Punkten im Hauptturnus. Die Abteilung des zweiten zugezogenen Richters erhält für jeden Verhandlungstag eine Gutschrift von 2 Punkten. Die jeweils zuständige Serviceeinheit macht der Eingangsgeschäftsstelle entsprechende schriftliche Mitteilungen, die mit einem Eingangsstempel zu versehen sind. Die Gutschriften erfolgen am ersten Dienstag des Folgemonats vor der Zuteilung aller weiteren Verfahren.

4. Zuteilung der Verfahren

- a) Von den an jedem Dienstag der Eingangsgeschäftsstelle um 10:00 Uhr vorliegenden Verfahren und Mitteilungen werden sämtliche Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz einerseits (Turnuskreise 4, 5, 9 und 13 des Abschnitts E.; Turnuskreise 9 und 10 des Abschnitts F.) sowie alle übrigen Verfahren andererseits getrennt zugeteilt, und zwar jeweils zunächst die Verfahren, die über ein Js-Aktenzeichen verfügen, das älteste zuerst (danach das nächstjüngere usw.). Anschließend werden jeweils die übrigen Verfahren zugeteilt, wobei die Reihenfolge der Eintragung durch den Nachnamen des Betroffenen (A vor B usw.), hilfsweise durch den Vornamen (A vor B. usw.) und weiter hilfsweise durch das Alter des Betroffenen (der älteste zuerst usw.) bestimmt wird. Sind mehrere Betroffene vorhanden, so wird der maßgebende ebenfalls nach den zuvor bezeichneten Regeln festgestellt.
- b) Soweit ein Verfahren nicht im Turnuskreis 1 (Hauptturnus) verteilt wird, wird der Abteilung, der das Verfahren zugeteilt wird, im Hauptturnus entsprechend der Wertigkeit des Verfahrens eine Punktegutschrift erteilt. Ist das Verfahren im Hauptturnus einzutragen, wird es der Abteilung (in der Reihenfolge ihrer Nummern) zugeteilt, deren Punktestand geringer als 1 Punkt ist. Den bis zu dieser Abteilung bei der Zuteilung ausgelassenen Abteilungen wird jeweils 1 Punkt abgezogen. Bei der Zuteilung des nächsten Verfahrens wird mit der Abteilung begonnen, die der Abteilung folgt, der zuletzt ein Verfahren zugeteilt worden ist. Abweichend von der vorstehenden Regelung werden die für die Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz zu vergebenden Punkte für jede einzelne Abteilung zunächst in einer Tabelle gesammelt und der jeweiligen Abteilung an jedem ersten Dienstag der Woche um 10:00 Uhr sofort im Anschluss an die laufende Eintragung im jeweiligen Hauptturnus gutgeschrieben.
- c) Die unter B 5. bezeichneten beschleunigten Verfahren werden bei Eingang auf der Eingangsgeschäftsstelle sofort der Abteilung 97 im Anschluss an die laufende Eintragung zugeteilt.

Ebenso sind Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft mit Anklageerhebung den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls stellt, bei Eingang auf der Eingangsgeschäftsstelle im Anschluss an die laufende Eintragung sofort in der zuständigen Abteilung einzutragen und dem zuständigen Dezernenten vorzulegen.

- d) Ist ein Verfahren falsch zugeteilt worden, so sind die Akten umgehend der Eingangsgeschäftsstelle wieder zuzuleiten. Das Verfahren wird erneut in den Turnus gegeben. Die Abteilung, der das Verfahren falsch zugeteilt worden war, erhält im Hauptturnus einen entsprechenden Punkteabzug.
- e) Wird ein Verfahren von einer anderen Abteilung übernommen, so macht die Serviceeinheit der Eingangsstelle hiervon schriftlich Mitteilung, die mit einem Eingangsstempel der Eingangsstelle versehen wird. Sodann wird die Mitteilung wie ein Neueingang behandelt, und die übernehmende Abteilung erhält eine entsprechende Punktegutschrift im Hauptturnus. Ein Punkteabzug für die abgebende Abteilung erfolgt nicht.
Wird ein Ds-Verfahren nach Verbindung mit einem Ls-Verfahren vor dem Schöffengericht eröffnet, so verbleibt es bei der Bewertung als Ds-Verfahren.
- f) Wird gegen einen erlassenen Strafbefehl Einspruch eingelegt oder entscheidet der Richter, ohne Erlass des Strafbefehls nach § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO zu verfahren, so verbleibt das Verfahren in der Abteilung, der es zuvor zugeteilt worden. Die Serviceeinheit macht der Eingangsstelle hiervon schriftlich Mitteilung, die mit einem Eingangsstempel der Eingangsstelle versehen wird. Sodann wird die Mitteilung wie ein Neueingang behandelt, und die Abteilung erhält eine entsprechende Punktegutschrift im Hauptturnus.
- g) Ist für ein anhängiges Verfahren eine neue Zählkarte anzulegen (z.B. Fortsetzung des Verfahrens nach vorläufiger Einstellung, Abtrennung), so macht die Serviceeinheit der Eingangsstelle hiervon schriftlich Mitteilung, die mit einem Eingangsstempel der Eingangsstelle versehen wird. Sodann wird die Mitteilung wie ein Neueingang behandelt, und die Abteilung erhält eine entsprechende Punktegutschrift im Hauptturnus. Eine Punktegutschrift erfolgt jedoch nicht bei Abtrennung verbundener Verfahren zwecks Neuverbindung in der gleichen Abteilung. Bei der Abgabe von Verfahren, zu denen bereits weitere Verfahren verbunden sind, in eine andere Abteilung fällt in der übernehmenden Abteilung für alle Verfahren die entsprechende Punktegutschrift an.
- h) Wird eine Entscheidung nach § 209 Abs. 1 StPO getroffen oder ist eine Entscheidung nach § 209 Abs. 2 StPO zu treffen, so verbleibt das Verfahren in der Abteilung, der es zuvor zugeteilt worden war.
- i) Wird das Hauptverfahren gemäß § 210 Abs. 3 StPO durch das Beschwerdegericht eröffnet und dabei bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Abteilung stattzufinden hat, oder wird eine Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung zurückverwiesen, so wird die Abteilung des planmäßigen Vertreters zuständig. Diese Abteilung erhält eine entsprechende Punktegutschrift im Hauptturnus. Von dem Eingang macht die Serviceeinheit der Eingangsstelle schriftlich Mitteilung, die mit einem Eingangsstempel der Eingangsstelle versehen wird. Sodann wird die Mitteilung wie ein Neueingang behandelt.
- j) Muss ein Verfahren gemäß § 22 StPO oder aufgrund einer Entscheidung gemäß §§ 27 Abs. 3, 30 StPO durch den zuständigen Vertreter bearbeitet werden, macht die Serviceeinheit hiervon der Eingangsstelle Mitteilung, die dort mit einem Eingangsstempel versehen wird. Diese Mitteilung wird in der Abteilung des zuständigen Vertreters wie ein Neueingang behandelt. Die Abteilung des zuständigen Vertreters erhält eine entsprechende Punktegutschrift im Hauptturnus. Ein Punkteabzug für die ursprünglich zuständige Abteilung erfolgt nicht, ebenso keine Umtragung des Verfahrens in die Abteilung des Vertreters.
- k) Wird ein beschleunigtes Verfahren gemäß Ziffer B 5. im Rahmen der Abteilung 97 durch den zuständigen Eilrichter bearbeitet, macht die Serviceeinheit hiervon der Eingangsstelle Mitteilung, die dort mit einem Eingangsstempel versehen wird. Diese Mitteilung wird in der Abteilung des jeweiligen Eilrichters wie ein Neueingang behandelt. Die Abteilung des jeweiligen Eilrichters erhält eine entsprechende Punktegutschrift im Hauptturnus.
- l) Hat eine Abteilung der Abschnitte E. und F. nach Eintragung aller Verfahren am letzten Dienstag des Monats im Turnuskreis 1 (Hauptturnus) durch Gutschriften einen Punktestand von mehr als 20 Punkten erreicht, so erhält diese Abteilung im folgenden Monat keine Zuteilungen in den Turnuskreisen 2, 3, 4 und 9 – Abschnitt E. – bzw. in den Turnuskreisen 2, 5 -7, 8 und 9 - Abschnitt F -. Ist der Punktestand nach Eintragung aller Verfahren am letzten Dienstag des nächsten Monats nicht auf 10 Punkte gesunken, so erhält die betreffende Abteilung auch im folgenden Monat und ggfs. in den weiteren Monaten keine Zuteilung in den bezeichneten Turnuskreisen. Die Zuteilungen in den nicht erwähnten Turnuskreisen sowie nach der Altfallregelung bleiben unberührt.
- m) Abweichend von der normalen Verteilung in den Turnuskreisen 1 – 3 und der vorstehend geregelten Altfallzuständigkeit werden Eingänge von Hauptverfahren nach vorheriger Durchführung einer Videovernehmung beim Amtsgericht Bremen

- bei Durchführung einer Videovernehmung in Abt. 110 nicht der Abteilung 73
- bei Durchführung einer Videovernehmung in Abt. 102 nicht der Abteilung 94
- bei Durchführung einer Videovernehmung in Abt. 105 nicht der Abteilung 81b
- bei Durchführung einer Videovernehmung in Abt. 108 nicht der Abteilung 77 zugeteilt, sondern der im Turnus nachfolgenden Abteilung.

n) Zuteilung der Verfahren Abt. 79 a/b, 80 a/b, 91 a/b und 92 a/b:

1. Altfallregelung und Turnuskreise der Verfahren: siehe unter III. E.
2. Verfahren und Mitteilungen, für die kein Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Bremen vorhanden ist oder noch zu vergeben ist, werden an jedem Dienstag durch die für die Abt. 79a/b, 80a/b, 91a/b und 92a/b zuständige Geschäftsstelle nach den Turnuskreisen 20 bis 24 des Abschnitts E. zugeteilt, das älteste zuerst (danach das nächstjüngere usw.). Bei gleichzeitigem Eingang der Verfahren bestimmt sich die Reihenfolge der Eintragung durch den Nachnamen des Betroffenen (A vor B usw.), hilfsweise durch den Vornamen (A vor B usw.) und weiter durch das Alter des betroffenen (der älteste zuerst usw.). Sind mehrere Betroffenen vorhanden, so wird der maßgebende ebenfalls nach den zuvor bezeichneten Regeln festgestellt.

5. Die Beteiligung der einzelnen Abteilungen an den einzelnen Turnuskreisen ergibt sich aus den nachfolgenden Übersichten.

Turnuskreis 1 (Hauptturnus): Ds-Verfahren, soweit keine Sonderzuständigkeit gegeben ist, Bs-Verfahren und Verfahren, in denen gerichtliche Entscheidungen nach der Verordnung über das Sühneverfahren in Privatklassensachen zu treffen sind

(x = keine Zuteilung)

Abt.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
73		x	x	x		x	x	x	x		x	x	x		x	x	x		x	x
74		x		x		x		x	x	x		x		x		x		x	x	x
75		x		x		x	x	x		x		x		x		x	x	x		x
77	x				x		x		x			x			x			x		x
78							x										x			
81a	x		x	x	x		x		x	x	x		x	x		x	x	x		x
81b	x		x		x				x		x		x				x		x	
82	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
83		x		x	x	x		x		x		x		x		x		x		x
84										x										x
85					x					x					x					x
86		x				x				x		x				x				x
87			x			x		x			x			x			x			x
88	x	x		x	x	x		x	x	x		x	x	x		x	x	x		x
89		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x
93	x		x	x	x		x		x		x		x		x		x		x	x

94	x				x				x					x					x	
95	x		x			x			x			x			x		x		x	
96																				
98		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x

Turnuskreis 2: Ls-Verfahren, soweit keine Sonderzuständigkeit gegeben ist

Abt.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
73		x	x	x		x	x	x	x		x	x	x		x	x	x		x	x
74		x		x		x		x	x	x		x		x		x		x	x	x
75		x		x		x	x	x		x		x		x		x	x	x		x
77	x		x		x				x			x			x			x		x
78							x										x			
81a	x		x	x	x		x		x	x	x		x	x		x	x	x		x
81b	x		x		x				x		x		x				x		x	
82	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
83		x		x	x	x		x		x		x		x		x		x		x
84										x										x
85					x					x					x					x
86		x				x				x		x				x				x
87			x			x		x			x			x			x			x
88	x	x		x	x	x		x	x	x		x	x	x		x	x	x		x
89		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x
93	x		x	x	x		x		x		x		x		x		x		x	x
94	x				x				x					x					x	
95	x		x			x			x			x			x		x		x	
96																				
98		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x

Turnuskreis 3: Cs-Verfahren, soweit keine Sonderzuständigkeit gegeben ist

Turnuskreis 4: OWi-Verfahren, soweit keine Sonderzuständigkeit gegeben ist

Abt.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
73		x	x	x		x	x	x	x		x	x	x		x	x	x		x	x
74		x		x		x		x	x	x		x		x		x		x	x	x
75		x		x		x	x	x		x		x		x		x	x	x		x
77	x		x				x		x			x			x			x		x
78							x										x			

81a	x		x	x	x		x		x	x	x		x	x		x	x	x		x
81b	x		x		x				x		x		x				x		x	
82	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
83		x		x	x	x		x		x		x		x		x		x		x
84									x											x
85					x					x					x					x
86		x				x				x		x				x				x
87			x			x		x			x			x			x			x
88	x	x		x	x	x		x	x	x		x	x	x		x	x	x		x
89		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x
93	x		x	x	x		x		x		x		x		x		x		x	x
94	x				x				x					x						x
95	x		x			x			x			x			x		x		x	
96																				
98		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x

Turnuskreis 5: Verfahren nach § 62 OWiG und Erzwingungshaftsachen
(ohne die Sachen, in denen eine Entscheidung des Amtsgericht Bremen zugrunde liegt)

Turnuskreis 9: Verkehrsordnungswidrigkeiten

Turnuskreis 14: Gs- und AR-Verfahren, soweit keine Sonderzuständigkeit gegeben ist, einschließlich Verfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG

Turnuskreis 17: BRs-Verfahren nach § 462 a Abs. 2 StPO, soweit keine Sonderzuständigkeit gegeben ist

Abt.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
73		x	x	x		x	x	x	x		x	x	x		x	x	x		x	x
74		x		x		x		x	x	x		x		x		x		x	x	x
75		x		x		*	x	x		x		x		x		x	x	x		x
77	x		x		x		x		x			x			x			x		x
78							x										x			
81a	x		x	x	x		x		x	x	x		x	x		x	x	x		x
81b	x		x		x				x		x		x				x		x	
82	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
83		x		x	x	x		x		x		x		x		x		x		x
84										x										x

86																			
86		x				x				x		x				x			x
87			x			x		x			x			x			x		x
88	x	x		x	x	x		x	x	x		x	x	x		x	x	x	x
89		x		x		x		x		x		x		x		x		x	x
93	x		x	x	x		x		x		x		x		x		x		x
94	x				x				x					x					x
95	x		x			x			x			x			x		x		x
96																			
98		x		x		x		x		x	x	x		x		x		x	x

Turnuskreis 6: Ds-Verkehrsstrafverfahren

Turnuskreis 7: Ls-Verkehrsstrafverfahren

Turnuskreis 8: Cs-Verkehrsstrafverfahren

Turnuskreis 15: Gs- und AR-Verfahren Verkehrsstrafverfahren
einschließlich Verfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG

Turnuskreis 18: BRs-Verfahren Verkehrsstrafverfahren nach § 462 a Abs. 2 StPO

Abt.
81b
85
93

Turnuskreis 10: Ds-Verfahren Steuer usw.

Turnuskreis 11: Ls-Verfahren Steuer usw.

Turnuskreis 12: Cs-Verfahren Steuer usw.

Turnuskreis 13: OWi-Verfahren Steuer usw.

Turnuskreis 16: Gs- und AR-Verfahren Steuer usw.
einschließlich Verfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG

Turnuskreis 19: BRs-Verfahren Steuer usw. nach § 462 a Abs. 2 StPO

Abt.	
77	
86	
87	

98	
----	--

Turnuskreis 20: Gs- und AR-Verfahren Rechtshilfe in Strafsachen und Disziplinarverfahren

Abt.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
79a	x		x		x		x		x	x
80a	x		x		x		x		x	x
79b	x		x		x		x			
80b	x		x		x		x			

Turnuskreis 21: Gs- und AR-Verfahren Ermittlungsrichter in Verfahren gegen Erwachsene und Maßnahmen nach § 148a StPO (soweit ein Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft nicht vorhanden ist)

Turnuskreis 22: XIV-Verfahren Ingewahrsamnahmen nach dem Bremischen Polizeigesetz

Turnuskreis 23: XIV-Verfahren Abschiebungshaftsachen nach dem Aufenthaltsgesetz

Turnuskreis 24: II-Verfahren Bremisches Polizeigesetz mit Ausnahme Ingewahrsamnahmen

Abt.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
91a	x		x		x		x		x	x
92a	x		x		x		x		x	x
91b	x		x		x		x			
92b	x		x		x		x			

Turnuskreis 25: Verschlussachen

Abt.
92a
92b

Turnuskreis 26: Erweitertes Schöffengericht (ohne Steuersachen)

Abt.	1	2	3
74a			
77a			
90			x

6. Abteilungen

Abt.	Zuständigkeit / Dezernent	Zuteilungsmodus	Vertreter
73	Allgemeine Strafsachen / Bußgeldsachen Richterin am Amtsgericht Hundsdoerfer	Turnus	Richter der Abteilung 86
74	1. Allgemeine Strafsachen / Bußgeldsachen 2. Verfahren nach dem Wehrstrafgesetz, dem Zivildienstgesetz und nach den §§ 109, 109 a, 109 d bis 109 h StGB 3. Verfahren wegen aller Straftaten, die von Soldaten der Bundeswehr und zivilen Wachpersonen innerhalb militärischer Bereiche und Sicherheitsbereiche (vgl. § 2 UZwGBw) begangen werden. 4. Verfahren wegen Straftaten gegen die Bundeswehr i.S. v. § 3 UZwGBw, 5. Verfahren wegen aller Straftaten, die von Zivildienstleistenden a) innerhalb der Dienststelle (§ 3 ZDG) b) während der regulären Dienstzeit in Ausübung des Dienstes begangen werden 6. Alle Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324 bis 330 d StGB) 7. Alle Vergehen und Ordnungswidrigkeiten, die unter die folgenden Gesetze fallen: a) Wasserhaushaltsgesetz, Brem. Hafenordnung i.V.m. Brem. Wassergesetz; b) Bundesimmissionsschutzgesetz und entsprechende landesrechtliche Vorschriften; c) Abfallbeseitigungsgesetz; Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Bremisches Bodenschutzgesetz, Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen d) Naturschutzgesetze des Bundes sowie des Landes, Baumschutzverordnung; e) Chemikaliengesetz vom 16.09.1980; f) Tierschutzgesetz einschließlich darauf beruhender Verordnungen g) Bremisches Gesetz über das Halten von Hunden h) Tiergesundheitsgesetz einschließlich dazu ergangener Verordnungen i) Pflanzenschutzgesetz einschließlich dazu ergangener Verordnungen Richterin am Amtsgericht Dr. von Seht	Turnus	1. Richter der Abt. 95 2. Richter der Abt. 93
74a	Erweitertes Schöffengericht Richterin am Amtsgericht Bolte Zweiter hinzugezogener Richterin: Richterin Lentfer	Turnus	Richter der Abteilung 90 Richterin der Abteilung 83

75	Allgemeine Strafsachen / Bußgeldsachen Richter am Amtsgericht Leßner	Turnus	1.Richterin der Abt. 94 2.Richter der Abt. 74
----	---	--------	--

77	I. Allgemeine Strafsachen / Bußgeldsachen II. Sondersachen: 1. Steuer-, Zoll, Monopol- und Devisensachen 2. Strafsachen wegen Nichtabführung von Beiträgen nach § 266 a StGB und nach dem SGB, 3. Straftaten nach § 263 StGB, soweit sich die Tat auf das Vorenthalten von Beiträgen zur Sozialversicherung bezieht, 4. Strafsachen nach dem HGB, AktG, GmbHG, GenG, InsO und den §§ 264, 264a, 265b, 283 bis 283d StGB, 5. Verfahren wegen Mietwuchers 6. Strafsachen bei Verstößen gegen Bestimmungen auf dem Gebiete des Heil- und Arzneimittel- und Heilpraktikergesetzes, sowie des Gesetzes gegen Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz) ausgenommen Verfahren, die sich aus dem BtM-Gesetz ergeben, 7. Verfahren aus Verstößen gegen a) das Lebensmittelgesetz einschl. der Nebengesetze und Verordnungen, b) Bestimmungen betr. Spirituosen und Tafelwässer als Lebensmittel c) das Weingesetz, d) das Viehseuchengesetz e) das Tierseuchengesetz f) die Viehverkehrsverordnung g) das Eichgesetz 8. Verfahren aus Verstößen gegen das a) Börsengesetz b) Wertpapierhandelsgesetz c) Außenwirtschaftsgesetz d) Urheberrechtsgesetz e) Markengesetz f) Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und Arbeitnehmerentsendegesetz g) Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz h) Mindestlohngesetz i) Bankgesetz j) Depotgesetz k) Kreditwesengesetz l) Versicherungsaufsichtsgesetz m) Wirtschaftsstrafgesetz 1954 o) Geschäftsgeheimnisgesetz p) UWG 9. Verfahren wegen illegaler Beschäftigung von Ausländern sowie wegen illegaler Ausübung einer Beschäftigung durch Ausländer	Turnus Turnus	Richter der Abt. 87
----	--	-----------------------------	---------------------

	Richterin am Amtsgericht Dr. Gellinger		
77a	Erweitertes Schöffengericht Richter am Amtsgericht Bockmann Zweiter hinzugezogener Richter: Richter am Amtsgericht Leßner	Turnus	Richter der Abteilung 90 Richterin der Abteilung 84
78	Allgemeine Strafsachen / Bußgeldsachen Richter Hoffmann	Turnus Turnus	1. Richterin der Abt. 94 2. Richterin der Abt. 81b

79a	Rechtshilfe in Strafsachen und Disziplinarverfahren (ausgenommen die Sachen, die dem Jugendrichter und dem Ermittlungsrichter zugewiesen sind) Eingänge mit ungeraden Endziffern 01-39 und unaufschiebbare Maßnahmen des Dezernats 79b an jedem Montag und Mittwoch. Maßgeblich ist das Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft; soweit ein solches nicht vorhanden ist, erfolgt die Verteilung nach dem unter III.E geregelten Turnus. Richter am Amtsgericht Scheller	Richterin der Abt. 80a bei dessen Verhinderung: Eilrichter
-----	--	--

79b	Rechtshilfe in Strafsachen und Disziplinarverfahren (ausgenommen die Sachen, die dem Jugendrichter und dem Ermittlungsrichter zugewiesen sind) Eingänge mit ungeraden Endziffern 41-99 und unaufschiebbare Maßnahmen des Dezernats 79a an jedem Dienstag, Donnerstag und Freitag. Maßgeblich ist das Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft; soweit ein solches nicht vorhanden ist, erfolgt die Verteilung nach dem unter III.E geregelten Turnus. Richter am Amtsgericht Reinhard	Richter der Abt. 80b bei dessen Verhinderung: Eilrichter
80a	Rechtshilfe in Strafsachen und Disziplinarverfahren (ausgenommen die Sachen, die dem Jugendrichter und dem Ermittlungsrichter zugewiesen sind) Eingänge mit geraden Endziffern 02-40 und unaufschiebbare Maßnahmen des Dezernats 80b an jedem Montag und Mittwoch Maßgeblich ist das Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft; soweit ein solches nicht vorhanden ist, erfolgt die Verteilung nach dem unter III.E geregelten Turnus. Richter am Amtsgericht Leßner	Richter der Abt. 79a bei dessen Verhinderung: Eilrichter

80b	Rechtshilfe in Strafsachen und Disziplinarverfahren (ausgenommen die Sachen, die dem Jugendrichter und dem Ermittlungsrichter zugewiesen sind) Eingänge mit geraden Endziffern 42-00 und unaufschiebbare Maßnahmen des Dezernats 80a an jedem Dienstag und Donnerstag und Freitag Maßgeblich ist das Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft; soweit ein solches nicht vorhanden ist, erfolgt die Verteilung nach dem unter III.E geregelten Turnus. Richter am Amtsgericht Stöhr		Richter der Abt. 79b bei dessen Verhinderung: Eilrichter
81a	Allgemeine Strafsachen / Bußgeldsachen Richterin am Amtsgericht Vesting	Turnus	Richterin der Abt. 81b
81b	1. Allgemeine Strafsachen / Bußgeldsachen 2. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 284 – 287 StGB, dem Glücksspielstaatsvertrag und den weiteren bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zum Glücksspielrecht 3. Verkehrs<u>s</u>trafsachen a. Alle Straftaten nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes, des Pflichtversicherungsgesetzes, des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, des Strafgesetzbuches, soweit es sich um Straßenverkehrs- oder Eisenbahnsachen handelt, des Eisenbahngesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen. Stehen diese Verstöße jedoch im Zusammenhang mit der Durchführung einer Versammlung und enthält die Anklageschrift/der Strafbefehl auch den Tatbestand der Nötigung (§ 240 StGB), so verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeit. b. Die Zuständigkeit umfasst auch fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung und Nötigung in unmittelbarem Zusammenhang mit einem typischen Fehlverhalten eines Fahrzeugführers im Straßenverkehr. c. Ermittlungsverfahren nach dem 1. Buch, Abschnitt 8 der StPO aus den zuvor bezeichneten Zuständigkeiten Ermittlungsverfahren nach dem 1. Buch, Abschnitt 8 der StPO aus den zuvor bezeichneten Zuständigkeiten Richterin am Amtsgericht Schlude	Turnus Turnus	Richterin der Abt. 84
82	Allgemeine Strafsachen / Bußgeldsachen Richterin am Amtsgericht Bolte	Turnus	Richterin der Abt. 81a
83	Allgemeine Strafsachen / Bußgeldsachen Richterin Arab	Turnus	Richterin der Abt. 77
84	Allgemeine Strafsachen / Bußgeldsachen Richterin Lentfer	Turnus	1. Richterin der Abt. 85 2. Richter der Abt. 75

85	1. Allgemeine Strafsachen / Bußgeldsachen 2. Vollstreckungshilfe in EU Geldsanktionen 3. Verkehrsstrafsachen: a. Alle Straftaten nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes, des Pflichtversicherungsgesetzes, des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, des Strafgesetzbuches, soweit es sich um Straßenverkehrs- oder Eisenbahnsachen handelt, des Eisenbahngesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen. Stehen diese Verstöße jedoch im Zusammenhang mit der Durchführung einer Versammlung und enthält die Anklageschrift/der Strafbefehl auch den Tatbestand der Nötigung (§ 240 StGB), so verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeit. b. Die Zuständigkeit umfasst auch fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung und Nötigung in unmittelbarem Zusammenhang mit einem typischen Fehlverhalten eines Fahrzeugführers im Straßenverkehr. c. Ermittlungsverfahren nach dem 1. Buch, Abschnitt 8 der StPO aus den zuvor bezeichneten Zuständigkeiten Richterin am Amtsgericht Wolter	Turnus Turnus	1. Richter der Abt. 87 2. Richterin der Abt. 82
----	--	-----------------------------	---

	p) UWG 9. Verfahren wegen illegaler Beschäftigung von Ausländern sowie wegen illegaler Ausübung einer Beschäftigung durch Ausländer Richter am Amtsgericht Walter		
--	--	--	--

88	Allgemeine Strafsachen / Bußgeldsachen Richterin am Amtsgericht Dr. Nicoley	Turnus	Richterin der Abt. 86
89	Allgemeine Strafsachen / Bußgeldsachen Richterin am Amtsgericht von Kuenheim	Turnus	Richterin der Abt. 83

90	Erweitertes Schöffengericht Richter am Amtsgericht Ahlers Zweiter hinzugezogener Richter: Richterin Arab I. Sondersachen: 1. Steuer-, Zoll, Monopol- und Devisensachen 2. Strafsachen wegen Nichtabführung von Beiträgen nach § 266 a StGB und nach dem SGB, 3. Straftaten nach § 263 StGB, soweit sich die Tat auf das Vorenthalten von Beiträgen zur Sozialversicherung bezieht, 4. Strafsachen nach dem HGB, AktG, GmbHG, GenG, InsO und den §§ 264, 264a, 265b, 283 bis 283 d StGB, 5. Verfahren wegen Mietwuchers 6. Strafsachen bei Verstößen gegen Bestimmungen auf dem Gebiete des Heil- und Arzneimittel- und Heilpraktikergesetzes, sowie des Gesetzes gegen Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz) ausgenommen Verfahren, die sich aus dem BtM-Gesetz ergeben, 7. Verfahren aus Verstößen gegen a) das Lebensmittelgesetz einschl. der Nebengesetze und Verordnungen, b) Bestimmungen betr. Spirituosen und Tafelwässer als Lebensmittel c) das Weingesetz, d) das Viehseuchengesetz e) das Tierseuchengesetz f) die Viehverkehrsverordnung g) das Eichgesetz 8. Verfahren aus Verstößen gegen das a) Börsengesetz b) Wertpapierhandelsgesetz c) Außenwirtschaftsgesetz d) Urheberrechtsgesetz e) Markengesetz f) Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und Arbeitnehmerentsendegesetz g) Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz h) Mindestlohnsgesetz i) Bankgesetz j) Depotgesetz k) Kreditwesengesetz l) Versicherungsaufsichtsgesetz m) Wirtschaftsstrafgesetz 1954 o) Geschäftsgeheimnisgesetz p) UWG 9. Verfahren wegen illegaler Beschäftigung von Ausländern sowie wegen illegaler Ausübung einer Beschäftigung durch Ausländer II. Turnus	Richterin der Abt. 74a Richter der Abt. 75
----	---	--

91a	1) Ermittlungsrichter in Verfahren gegen Erwachsene mit Ausnahme der Anträge nach § 26 Abs. 3 GVG 2) Anträge nach dem Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen vom 15.11.1982 3) Verfahren in Abschiebungshftsachen nach dem Aufenthaltsgesetz und Verfahren nach den Polizeigesetzen 4) Maßnahmen nach § 148 a StPO Eingänge mit ungeraden Endziffern 01-39 und unaufschiebbare Maßnahmen des Dezernats 91b am Montag und Mittwoch. Maßgeblich ist das Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft soweit ein solches nicht vorhanden ist, erfolgt die Verteilung nach dem unter III.E. geregelten Turnus. Richter am Amtsgericht Scheller	Vertreter Ziff. 1-3: Richterin der Abt. 92a bei dessen Verhinderung: Eilrichter, der für die Eingänge zuständig bleibt, bis er eine das Verfahren fördernde Entscheidung getroffen hat Vertreter Ziff. 4: 1. Richterin der Abt. 81b 2. Richterin der Abt. 77
91b	1) Ermittlungsrichter in Verfahren gegen Erwachsene mit Ausnahme der Anträge nach § 26 Abs. 3 GVG 2) Anträge nach dem Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen vom 15.11.1982 3) Verfahren in Abschiebungshftsachen nach dem Aufenthaltsgesetz und Verfahren nach den Polizeigesetzen 4) Maßnahmen nach § 148 a StPO Eingänge mit ungeraden Endziffern 41-99 und unaufschiebbare Maßnahmen des Dezernats 91 am Dienstag, Donnerstag und Freitag. Maßgeblich ist das Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft; soweit ein solches nicht vorhanden ist, erfolgt die Verteilung nach dem unter III.E geregelten Turnus. Richter am Amtsgericht Reinhard	Vertreter Ziff. 1-3: Richter der Abt. 92b bei dessen Verhinderung: Eilrichter, der für die Eingänge zuständig bleibt, bis er eine das Verfahren fördernde Entscheidung getroffen hat Vertreter Ziff. 4: 1. Richter der Abt. 96 2. Richter der Abt. 95

92a	1) Ermittlungsrichter in Verfahren gegen Erwachsene mit Ausnahme der Anträge nach § 26 Abs. 3 GVG 2) Anträge nach dem Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen vom 15.11.1982 3) Verfahren in Abschiebungshftsachen nach dem Aufenthaltsgesetz und Verfahren nach den Polizeigesetzen 4) Maßnahmen nach § 148 a StPO: Eingänge mit den geraden Endziffern 02-40 und unaufschiebbare Maßnahmen des Dezernates 92b am Montag und Mittwoch 5) Verschlussachen, einschließlich der Anträge nach dem Brem.Verfassungsschutzgesetz Richter am Amtsgericht Leßner	Vertreter Ziff. 1 – 3: Richter der Abt. 91a bei dessen Verhinderung: Eilrichter, der für die Eingänge zuständig bleibt, bis er eine das Verfahren fördernde Entscheidung getroffen hat Vertreter Ziff. 4: 1. Richter in der Abt. 81b 2. Richter in der Abt. 77 Vertreter Ziff. 5: Richter Ahlers Richter Walter (in dieser Reihenfolge)
92b	1) Ermittlungsrichter in Verfahren gegen Erwachsene mit Ausnahme der Anträge nach § 26 Abs. 3 GVG 2) Anträge nach dem Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen vom 15.11.1982 3) Verfahren in Abschiebungshftsachen nach dem Aufenthaltsgesetz und Verfahren nach den Polizeigesetzen 4) Maßnahmen nach § 148 a StPO: Eingänge mit geraden Endziffern 42-00 und unaufschiebbare Maßnahmen des Dezernats 92a am Dienstag, Donnerstag und Freitag Maßgeblich ist das Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft soweit ein solches nicht vorhanden ist, erfolgt die Verteilung nach dem unter III.E geregelten Turnus. 5) Verschlussachen, einschließlich der Anträge nach dem Brem. Verfassungsschutzgesetz Richter am Amtsgericht Stöhr	Vertreter Ziff. 1 – 3: Richter der Abt. 91b bei dessen Verhinderung: Eilrichter, der für die Eingänge zuständig bleibt, bis er eine das Verfahren fördernde Entscheidung getroffen hat Vertreter Ziff. 4: 1. Richter in der Abt. 96 2. Richter in der Abt. 95 Vertreter Ziff. 5: Richter Ahlers Richter Walter (in dieser Reihenfolge)

93	1. Allgemeine Strafsachen / Bußgeldsachen	Turnus	Richterin der Abt. 98
	2. Verkehrsstrafsachen: a. Alle Straftaten nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes, des Pflichtversicherungsgesetzes, des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, des Strafgesetzbuches, soweit es sich um Straßenverkehrs- oder Eisenbahnsachen handelt, des Eisenbahngesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen. Stehen diese Verstöße jedoch im Zusammenhang mit der Durchführung einer Versammlung und enthält die Anklageschrift/der Strafbefehl auch den Tatbestand der Nötigung (§ 240 StGB), so verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeit. b. Die Zuständigkeit umfasst auch fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung und Nötigung in unmittelbarem Zusammenhang mit einem typischen Fehlverhalten eines Fahrzeugführers im Straßenverkehr. c. Ermittlungsverfahren nach dem 1. Buch, Abschnitt 8 der StPO aus den zuvor bezeichneten Zuständigkeiten Richter am Amtsgericht Scheller	Turnus	
94	Allgemeine Strafsachen / Bußgeldsachen Richterin am Amtsgericht Thomsen	Turnus	Richter der Abteilung 78
95	Allgemeine Strafsachen / Bußgeldsachen Richter am Amtsgericht Bockmann	Turnus	Richter der Abt. 75

96	Allgemeine Strafsachen / Bußgeldsachen Richterin am Amtsgericht Ulke Alle am 01.09.2023 noch in Abteilung 96 anhängigen Wirtschaftsstrafverfahren werden über die Turnuskreise 10 – 13 und 16 auf die Abteilungen 77, 78, 86 und 87 verteilt.	Turnus	1. Richterin der Abt. 85 2. Richterin der Abt. 84
97	I. Beschleunigte Verfahren (§§ 417 - 420 StPO), in denen die vorläufige Festnahme des Beschuldigten bei Eingang der Sache andauert oder sich der Beschuldigte freiwillig zur Hauptverhandlung stellt und die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf sofortige Durchführung der Hauptverhandlung und/oder auf Erlass eines Haftbefehls nach § 127b StPO stellt II. Genehmigung von Fixierungen im Erwachsenenvollzug, alle Haftarten Eilrichter des jeweiligen Tages		Gem. Eilrichterplan

98	I. Allgemeine Strafsachen / Bußgeldsachen II. Sondersachen 1. Steuer-, Zoll, Monopol- und Devisensachen 2. Strafsachen wegen Nichtabführung von Beiträgen nach § 266 a StGB und nach dem SGB, 3. Straftaten nach § 263 StGB, soweit sich die Tat auf das Vorenthalten von Beiträgen zur Sozialversicherung bezieht, 4. Strafsachen nach dem HGB, AktG, GmbHG, GenG InsO und den §§ 264, 264a, 265b, 283 bis 283 d StGB, 5. Verfahren wegen Mietwuchers, 6. Strafsachen bei Verstößen gegen Bestimmungen auf dem Gebiete des Heil- und Arzneimittel- und Heilpraktikergesetzes, sowie des Gesetzes gegen Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz), ausgenommen Verfahren, die sich aus dem BtM-Gesetz ergeben, 7. Verfahren aus Verstößen gegen a) das Lebensmittelgesetz einschl. der Nebengesetze und Verordnungen, b) Bestimmungen betr. Spirituosen und Tafelwässer als Lebensmittel c) das Weingesetz, d) das Viehseuchengesetz e) das Tierseuchengesetz f) die Viehverkehrsverordnung g) das Eichgesetz 8. Verfahren aus Verstößen gegen das a) Börsengesetz b) Wertpapierhandelsgesetz c) Außenwirtschaftsgesetz d) Urheberrechtsgesetz e) Markengesetz f) Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und Arbeitnehmerentsendegesetz g) Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz h) Mindestlohngesetz i) Bankgesetz j) Depotgesetz k) Kreditwesengesetz l) Versicherungsaufsichtsgesetz m) Wirtschaftsstrafgesetz 1954 o) Geschäftsgeheimnisgesetz p) UWG 9. Verfahren wegen illegaler Beschäftigung von Ausländern sowie wegen illegaler Ausübung einer Beschäftigung durch Ausländer Richterin am Amtsgericht Hinz-Correnti	Turnus Turnus	Richterin der Abt- 89
----	---	-----------------------------	-----------------------

7. Urlaubsvertretung der Strafrichter

Abteilung Strafsachen gegen Erwachsene

Es vertreten sich gegenseitig die Richter der Abteilungen:

73	und	88
74	und	77
75	und	83
78	und	86
81a	und	89
81b	und	93
82, 74a	und	98
84	und	85
87, 90	und	94
95, 77a	und	96

Vorermittlung

79a/91a und 80a/92a vertreten sich wechselseitig

79b/91b und 80b/92b vertreten sich wechselseitig

Sondervertretungsregelung (Urlaubs- und Verhinderungsvertretung) für die **ab dem 01.06.2025 in den Abteilungen 74, 81a und 86** eingegangenen Verfahren des Turnuskreises 9 (Verkehrsordnungswidrigkeiten):

Abt. 74: Vertretung durch Abt. 86, bei deren Verhinderung durch Abt. 81a

Abt. 81a: Vertretung durch Abt. 86, bei deren Verhinderung durch Abt. 74

Abt. 86:

- ungerade Endziffern: Vertretung durch Abt. 81a, bei deren Verhinderung durch Abt. 74
- gerade Endziffern: Vertretung durch Abt. 74, bei deren Verhinderung durch Abt. 81a

F. Jugendsachen

Einschließlich der Anträge über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (Gesetz vom 8.3.1971), Verfahren nach § 140 a GVG, Bußgeldsachen.

1. Dazu gehören folgende richterliche Tätigkeiten:

- a) Sämtliche Anklageverfahren, einschl. Verkehrssachen, vor dem Jugendrichter und dem Jugendschöffengericht;
- b) Vorermittlungssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie Vorermittlungssachen gegen Erwachsene hinsichtlich der Anträge nach § 26 Abs. 3 GVG und Videovernehmungen nach § 58a StPO in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.
- c) Anordnung von Maßnahmen nach §§ 96, 98 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten;
- d) Strafvollstreckung, soweit noch nicht die Zuständigkeit des Vollstreckungsleiters der Jugendstrafanstalt oder des Vollstreckungs- und Vollzugsleiters der Jugendarrestanstalt gegeben ist;
- e) Aufsicht über Bewährungshelfer, soweit noch nicht die Zuständigkeit des Vollstreckungsleiters der Jugendstrafanstalt begründet ist;
- f) Ermahnungen bzw. Verwarnungen außerhalb der Hauptverhandlung;
- g) Rechtshilfeersuchen in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende.

2. Zuständigkeiten

- a) Die Zuständigkeit richtet sich zunächst nach der zugewiesenen Sonderzuständigkeit des Vollstreckungsleiters im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 JGG. Diese umfasst auch solche

Verfahren, die aus der Zuständigkeit eines Vollstreckungsleiters an das Amtsgericht Bremen abgegeben werden.

- aa) Ist die Vollstreckungsleitertätigkeit mehr als einem Dezernat zugewiesen, richtet sich die Zuständigkeit des Vollstreckungsleiters nach Maßgabe der unter III.F.7. genannten Aufteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Beschuldigten.
- bb) Bei Verfahren gegen mehrere Beschuldigte ist die Abteilung zuständig, die für die Mehrheit der beschuldigten Personen zuständig ist. Bei Zahlengleichheit ist die Abteilung zuständig, die für den ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden zuständig ist.
- b) Wird ein Verfahren dem Vollstreckungsleiter zugewiesen, erhält er dafür einen Bonus im Hauptturnus nach Maßgabe der unter 5. bezeichneten Wertigkeit.
- c) Für Verfahren bei Maßnahmen im Rahmen der Vollstreckung, die der vorherigen gerichtlichen Anordnung oder der gerichtlichen Genehmigung bedürfen, ist die Abteilung zuständig, in der die Haftsache anhängig ist, im Übrigen der Vollstreckungsleiter nach Maßgabe der unter III.F.7. genannten Aufteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Beschuldigten.
- d) Alle weiteren Verfahren werden im Turnussystem verteilt. Für die Zuteilung der Verfahren gilt Abschnitt E.4. entsprechend.

3. Altfallregelung

Ein Altfall begründet die Zuständigkeit abweichend vom Turnussystem. Als Altfälle werden vorrangig anhängige, nicht abgeschlossene Ds-, Ls- oder Cs-Verfahren berücksichtigt. Wird in einem Verfahren eine Abtrennung vorgenommen oder erfolgt eine vom Antrag der Staatsanwaltschaft abweichende Eröffnung des Verfahrens, so bleibt für dieses Verfahren die Abteilung zuständig, in der es zuerst eingetragen worden ist.

Sodann werden abgeschlossene Ds-, Ls- oder Cs-Verfahren berücksichtigt, die im Kalenderjahr des Einganges des neuen Verfahrens oder in den drei davorliegenden Kalenderjahren eingegangen sind. Ein nicht abgeschlossenes BRs-Verfahren steht einem abgeschlossenen Verfahren gleich. Sind gleichrangige Altfälle in verschiedenen Abteilungen vorhanden, so bestimmt der Altfall die Zuständigkeit, der zuletzt bei Gericht eingegangen ist.

Sind in dem neu eingehenden Verfahren mehrere Beschuldigte/Betroffene vorhanden, so ist zunächst maßgeblich die Rangfolge nach dem vorstehenden Absatz. Bei danach gleichrangigen Altverfahren ist der älteste Jugendliche oder Heranwachsende maßgebend, für den ein Altverfahren vorliegt.

Ist in einem Gs-Verfahren eine Entscheidung getroffen worden, so begründet dies die Zuständigkeit für weitere Entscheidungen in demselben Ermittlungsverfahren und für das entsprechende nachfolgende Hauptverfahren.

Ist in einem Gs-Verfahren eine richterliche Vernehmung durchgeführt worden, so begründet dies ebenso die Zuständigkeit für weitere Entscheidungen in demselben Ermittlungsverfahren, schließt die Zuständigkeit für das entsprechende nachfolgende Hauptverfahren jedoch aus.

Gs-Verfahren im Turnuskreis 7a begründen eine vorrangige Altfallzuständigkeit für weitere Gs-Verfahren auf Durchführung einer Videovernehmung oder richterliche Vernehmung. Ist keine solche Altfallzuständigkeit gegeben, ist aber ein Zeuge in weiteren Gs-Verfahren im Turnuskreis 7a zu vernehmen, so begründet auch dies eine vorrangige Altfallzuständigkeit für weitere Gs-Verfahren auf Durchführung einer Videovernehmung oder richterliche Vernehmung desselben Zeugen.

Sind in ein und demselben Verfahren oder in verschiedenen Verfahren aufgrund vorstehender Altfallregelung gleichzeitig mehrere Zeugen in der gleichen Abteilung zu vernehmen, setzt die dafür zuständige Abteilung im Turnuskreis 7a entsprechend der über den ersten Zeugen hinausgehenden Anzahl an Zeugen aus.

Sind in solchen Verfahren mehr als 5 Zeugen zu vernehmen, so werden nach der Zuteilung dieser 5 Zeugen an eine Abteilung die weiteren Zeugenvernehmungen nach der Reihenfolge der Antragsschriften anderweitig über den Turnuskreis 7a unter erneuter Anwendung der vorstehenden Altfallregelungen zugeteilt.

Über diese Regelungen hinaus kommen die Altfallregelungen für Verfahren des Turnuskreises 7a nicht zur Anwendung.

Nach Durchführung einer Videovernehmung wechselt für das nachfolgende Hauptverfahren die Zuständigkeit von der Abteilung 114 auf die Abteilung 101, von der Abteilung 112 auf die Abteilung 100 und von den Abteilungen 102, 105, 108 und 113 in die Abteilung nach Maßgabe der Turnuskreise 7 b) - d).

Hiervon abweichend wechselt für das nachfolgende Hauptverfahren die Zuständigkeit in die Abteilung nach Maßgabe der Turnuskreise 3 – 5, wenn die Abteilungen 100 und 101 selbst aufgrund vorangegangener Durchführung der Videovernehmung oder richterlichen Vernehmung für das nachfolgende Hauptverfahren ausgeschlossen sind.

Die Abteilung, in der das Verfahren im Turnuskreis 7a eingeht, erhält dafür je Zeuge einen Bonus, und zwar:

- die Abteilung 112 von 8 Punkten in der Abteilung 101 im Turnuskreis 1 der Abt. für Jugendsachen
 - die Abteilung 114 von 8 Punkten in der Abt. 100 im Turnuskreis 1 der Abt. für Jugendsachen bei Gs-Verfahren nach § 26 Abs. 3 GVG bzw. vier Punkten in der Abt. 73 im Turnuskreis 1 der Abt. für Strafsachen gegen Erwachsene bei Videovernehmungen nach § 58a StPO in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Menschenhandel und Zwangsprostitution.
 - die Abteilung 105 in der Abt. 81b von vier Punkten im Turnuskreis 1 der Abt. für Strafsachen gegen Erwachsene.
 - die Abteilung 108 in der Abt. 77 von vier Punkten im Turnuskreis 1 der Abt. für Strafsachen gegen Erwachsene.
- Die Abteilung 102 erhält keinen gesonderten Bonus.

Ordnungswidrigkeiten- und Erziehungshaftverfahren sowie Verfahren nach §§ 62, 96 und 98 OWiG begründen keine Zuständigkeit für neu eingehende Verfahren. Ein Verfahren, das wegen falscher Zuteilung unter Punkteabzug erneut in den Turnus gegeben worden ist, wird nicht als Altfall berücksichtigt.

Nachträgliche Entscheidungen (z.B. §§ 462, 462 a StPO) werden von der Abteilung getroffen, von der die zugrundeliegende Entscheidung stammt. Liegen Entscheidungen verschiedener Abteilungen (unter E. und Abschnitt F., soweit die Entscheidung nach Erwachsenenstrafrecht ergangen ist) vor, so sind die in § 462 a Abs. 3 und 4 StPO getroffenen Zuständigkeitsregelungen entsprechend anzuwenden.

4. Turnuskreise

Es werden folgende Turnuskreise gebildet:

- Turnuskreis 1: Ds-Verfahren, mit Ausnahme von Verfahren, in denen Anklage nach § 26 Abs. 2 GVG (Jugendschutzsachen) erhoben worden ist, Bs-Verfahren und Verfahren, in denen gerichtliche Entscheidungen nach der Verordnung über das Sühneverfahren in Privatklageverfahren zu treffen sind
- Turnuskreis 2: Ls-Verfahren, mit Ausnahme von Verfahren, in denen Anklage nach § 26 Abs. 2 GVG erhoben worden ist
- Turnuskreis 3: Ds-Verfahren, in denen Anklage nach § 26 Abs. 2 GVG erhoben worden ist
- Turnuskreis 4: Ls-Verfahren, in denen Anklage nach § 26 Abs. 2 GVG erhoben worden ist
- Turnuskreis 5: Cs-Verfahren
- Turnuskreis 6: Gs-Verfahren, in denen Anträge gemäß § 45 Abs. 3 JGG gestellt worden sind, mit Ausnahme der Verfahren, in denen im Falle einer Anklageerhebung der Vollstreckungsleiter zuständig wäre; für diese Verfahren sind die Vollstreckungsleiter zuständig
- Turnuskreis 7: Gs-Verfahren, in denen Anträge auf Erlass eines Haftbefehls gemäß § 114 StPO oder auf Erlass eines Unterbringungsbefehls gemäß § 126a StPO gestellt worden sind
- Turnuskreis 7a: Gs-Verfahren nach § 26 Abs. 3 GVG und Videovernehmungen nach § 58a StPO in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Menschenhandel und Zwangsprostitution.
- Turnuskreis 7b: Ds-Verfahren, in denen nach vorangegangener Videovernehmung nach § 26 Abs. 3 GVG Anklage nach § 26 Abs. 2 GVG erhoben worden ist.
- Turnuskreis 7c: Ls-Verfahren, in denen nach vorangegangener Videovernehmung nach § 26 Abs. 3 GVG Anklage nach § 26 Abs. 2 GVG erhoben worden ist
- Turnuskreis 7d: Cs-Verfahren, in denen nach vorangegangener Videovernehmung nach § 26 Abs. 3 GVG Strafbefehl nach § 26 Abs. 2 GVG beantragt worden ist.

- Turnuskreis 8: alle übrigen Gs-Verfahren
- Turnuskreis 9: OWi-Verfahren
- Turnuskreis 10: Verfahren nach §§ 62, 96 und 98 OWiG und 25 a Abs. 3 StVG (ohne die Sachen, in denen eine Entscheidung des Amtsgerichts Bremen zugrunde liegt),
- Turnuskreis 11: AR-Verfahren,
- Turnuskreis 12: BRs-Verfahren nach § 462 a Abs. 2 StPO, § 58 Abs. 3 JGG und VRJs-Verfahren nach § 65 Abs. 1 Satz 4 JGG sowie Verfahren, in denen eine örtliche Zuständigkeit gemäß § 84 Abs. 2 i.V.m. § 82 JGG gegeben ist.

5. Wertigkeiten der Verfahren

Ls-Verfahren	4
Ds-Verfahren	1
Gs-Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG	1
Gs-Verfahren nach § 26 Abs. 3 GVG und Videovernehmungen nach § 58a StPO in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Menschenhandel und Zwangsprostitution.	8 im Turnuskreis 1 der Abteilung für Jugendsachen 4 im Turnuskreis 1 der Abteilung Strafsachen gegen Erwachsene
Cs-Verfahren ohne Einspruch	0,1
Cs-Verfahren nach Einspruch und gemäß § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO	0,9
OWi-Verfahren und Privatklegesachen	1

6. Die Beteiligung der Abteilungen an den Turnuskreisen ergibt sich aus den nachfolgenden Übersichten:

Turnuskreis 1 (Hauptturnus): Ds-Verfahren, Bs-Verfahren und Verfahren, in denen gerichtliche Entscheidungen nach der Verordnung über das Sühneverfahren in Privatklegesachen zu treffen sind

und

Turnuskreise 2 – 7, 8 – 12 (gemäß Beschreibung unter III. F. 4.)

jeweils

(x = keine Zuteilung)

Abt.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
100	X	x		X	x			x	x		x	x			x	x		x	X	x
101			x	X				x	X				X	x				x	X	
103																				
104			x	X				x					X	x				x		
106	X	x		X			X	x		X		x		x		x	x		X	X
107				X					X					x					X	

Turnuskreis 7a: Gs-Verfahren nach § 26 Abs. 3 GVG und Videovernehmungen nach § 58a StPO in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Menschenhandel und Zwangsprostitution.

102																				
105																				
108																				
112																				
113	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
114																				

Turnuskreis 7b - d: (gemäß Beschreibung unter III. F. 4.)

Abt.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
100																				
101																				

7. Abteilungen

100	1. Allgemeine Strafsachen / Bußgeldsachen in Jugendsachen 2. Jugendsachen (Hauptverfahren), soweit zuvor in einem Gs-Verfahren nach § 26 Abs. 3 GVG verfahren worden ist. Richterin am Amtsgericht Hundsdörfer	Turnus Turnus 7b - 7d	1. Richterin der Abt. 103 2. Richterin der Abt. 101 1. Richterin der Abt. 103 2. Richterin der Abt. 101
101	1. Allgemeine Strafsachen / Bußgeldsachen in Jugendsachen 2. Jugendsachen (Hauptverfahren), soweit zuvor in einem Gs-Verfahren nach § 26 Abs. 3 GVG verfahren worden ist. Richterin am Amtsgericht Dr. Dietrich	Turnus Turnus 7b - 7d	1. Richterin der Abt. 103 2. Richter der Abt. 107 1. Richterin der Abt. 103 2. Richter der Abt. 107

102	Gs-Verfahren nach § 26 Abs. 3 GVG und Videovernehmungen nach § 58a StPO in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Menschenhandel und Zwangsprostitution Richterin am Amtsgericht Dr. Robbers-Seifert	Turnus 7a	Richterin der Abt. 105
103	Allgemeine Strafsachen / Bußgeldsachen in Jugendsachen Richterin am Amtsgericht Spiewok	Turnus	1. Richter der Abt. 104 2. Richter der Abt. 107
104	1. Vollstreckungsleiter (VL) der Jugendvollzugsanstalt Bremen 2. Vollstreckungsleiter für weibliche jugendliche und heranwachsende Strafgefangene in der JVA Bremen 3. Nachträgliche Entscheidungen gem. § 463 StPO, die sich auf die Vollstreckung einer Maßregel der Besserung und Sicherung gemäß § 61 Ziff. 1 – 4 StGB beziehen. 4. Anklageverfahren, soweit die Zuständigkeit des Vollstreckungsleiters gemäß § 42 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 JGG gegeben ist 5. Allgemeine Strafsachen / Bußgeldsachen in Jugendsachen 6. Vorsitz im Schöffenwahlausschuss Auslosung der Jugendschöffen zu den ordentlichen Sitzungen des Jugendschöffengerichts und die nach §§ 48, 52 - 53 GVG erforderlichen Entscheidungen hinsichtlich der Jugendschöffen Richter am Amtsgericht Gerl	A – K A - K A – K A – K Turnus	Richter der Abt. 107 Richter der Abt. 107 Richter der Abt. 107 1. Richterin der Abt. 100 2. Richterin der Abt. 103 1. Richterin der Abt. 100 2. Richterin der Abt. 103 Richter der Abt. 107
105	Gs-Verfahren nach § 26 Abs. 3 GVG GVG und Videovernehmungen nach § 58a StPO in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Menschenhandel und Zwangsprostitution. Richterin am Amtsgericht Schlude	Turnus 7a	Richterin der Abt. 108
106	Allgemeine Strafsachen / Bußgeldsachen in Jugendsachen. Richterin am Amtsgericht Dr. Nicoley	Turnus	1. Richterin der Abt. 101 2. Richterin der Abt. 103

107	1. Vollstreckungsleiter (VL) der Jugendvollzugsanstalt Bremen	L – Z	Richter der Abt. 104
	2. Vollstreckungsleiter für weibliche jugendliche und heranwachsende Strafgefangene in der JVA Bremen	L – Z	Richter der Abt. 104
	3. Nachträgliche Entscheidungen gem. § 463 StPO, die sich auf die Vollstreckung einer Maßregel der Besserung und Sicherung gemäß § 61 Ziff. 1 – 4 StGB beziehen	L - Z	Richter der Abt. 104
	4. Anklageverfahren, soweit die Zuständigkeit des Vollstreckungsleiters gemäß § 42 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 JGG gegeben ist.	L- Z	1. Richter der Abt. 106 2. Richterin der Abt. 104
	5. Allgemeine Strafsachen / Bußgeldsachen in Jugendsachen.	Turnus	1. Richter der Abt. 106 2. Richterin der Abt. 104
	Richter am Amtsgericht Böhm		
108	Gs-Verfahren nach § 26 Abs. 3 GVG GVG und Videovernehmungen nach § 58a StPO in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Menschenhandel und Zwangsprostitution.	Turnus 7a	Richterin der Abt. 102
	Richterin am Amtsgericht Dr. Gellinger		
112	Gs-Verfahren nach § 26 Abs. 3 GVG und Videovernehmungen nach § 58a StPO in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Menschenhandel und Zwangsprostitution.	Turnus 7a	Richterin der Abt. 114
	Richterin am Amtsgericht Dr. Dietrich		
113	Gs-Verfahren nach § 26 Abs. 3 GVG und Videovernehmungen nach § 58a StPO in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Menschenhandel und Zwangsprostitution.	Turnus 7a	N. N.
	N. N.		
114	Gs-Verfahren nach § 26 Abs. 3 GVG und Videovernehmungen nach § 58a StPO in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Menschenhandel und Zwangsprostitution.	Turnus 7a	Richterin der Abt. 112
	Richterin am Amtsgericht Hundsdoerfer		

8. Urlaubsvertretung der Jugendrichter

Es vertreten sich gegenseitig die Richter der Abteilungen:

Abt. 101 und 103
 Abt. 100 und 106
 Abt. 104 und 107
 Abt. 102, 105, 108, 112, 113 und 114 wie im Rahmen der
 Verhinderungsververtretung

G. Insolvenz- und Restrukturierungssachen

Abt.	Dezernent	Vertreter
40 IN und IE A-F und Sp, St und T-Y 500-507, 522-529 A-F und Sp, St und T-Y	Insolvenzverfahren über das Vermögen juristischer Personen, nicht rechtsfähiger Vereine sowie von Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen und in den in § 11 Abs. 2 Ziff. 2 InsO genannten Fällen Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht - §§ 343 ff InsO Richter Biederbeck	1. Richterin Vesting 2. Richter Lockfeldt
40 IN und IE G-S (ohne St und Sp), Schu und Z 508-521 und 530 G-S (ohne St. und Sp.), Sch und Z	Insolvenzverfahren über das Vermögen juristischer Personen, nicht rechtsfähiger Vereine sowie von Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen und in den in § 11 Abs. 2 Ziff. 2 InsO genannten Fällen Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht - §§ 343 ff InsO Richterin Vesting	1. Richter Biederbeck 2. Richter Lockfeldt
531 IN und IE A-F und Sp, St und T-Y	Insolvenzverfahren über das Vermögen juristischer Personen, nicht rechtsfähiger Vereine sowie von Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen und in den in § 11 Abs. 2 Ziff. 2 InsO genannten Fällen Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht - §§ 343 ff InsO – mit Sachzusammenhang zu einem anderen anhängigen Verfahren im Sinne der Regelung nach Ziffer I.D. des GVP – Richter Biederbeck	1. Richterin Vesting 2. Richter Lockfeldt
532 IN und IE G-S (ohne St und Sp), Schu und Z 533 IN und IE (Altverfahren)	Insolvenzverfahren über das Vermögen juristischer Personen, nicht rechtsfähiger Vereine sowie von Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen und in den in § 11 Abs. 2 Ziff. 2 InsO genannten Fällen Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht - §§ 343 ff InsO	

	– mit Sachzusammenhang zu einem anderen anhängigen Verfahren im Sinne der Regelung nach Ziffer I.D. des GVP – Richterin Vesting	1. Richter Biederbeck 2. Richter Lockfeldt
500-507, 522-529 RES und SAN A-F und Sp, St und T-Y	Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachenschaften nach dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRuG) Richter Biederbeck	1. Richter Vesting 2. Richter Lockfeldt
508-521 und 530 RES und SAN G-S (ohne St und Sp), Schu und Z	Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachenschaften nach dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRuG) Richter Vesting	1. Richter Biederbeck 2. Richter Lockfeldt
531 RES und SAN A-F und Sp, St und T-Y	Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachenschaften nach dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRuG) – mit Sachzusammenhang zu einem anderen anhängigen Restrukturierungsverfahren im Sinne der Regelung nach Ziffer I.D. des GVP – Richter Biederbeck	1. Richter Vesting 2. Richter Lockfeldt
532 RES und SAN G-S (ohne St und Sp), Schu und Z	Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachenschaften nach dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRuG) – mit Sachzusammenhang zu einem anderen anhängigen Restrukturierungsverfahren im Sinne der Regelung nach Ziffer I.D. des GVP – Richter Vesting	1. Richter Biederbeck 2. Richter Lockfeldt
40 IK 300 - 330	Verbraucherinsolvenzverfahren Sämtliche Entscheidungen in denen d. Richter zuständig ist. <i>Endziffer 0</i> Richter Vesting	1. Richter Biederbeck 2. Richter Dr. von Seht 3. Richter Lockfeldt

	<i>Endziffern 1, 2, 3 und 9</i> Richter Dr. von Seht	1. Richter Lockfeldt 2. Richter Vesting 3. Richter Biederbeck
	<i>Endziffern 4 bis 7</i> Richter Lockfeldt	1. Richter Dr. von Seht 2. Richter Biederbeck 3. Richter Vesting
	<i>Endziffer 8</i> Richter Biederbeck	1. Richter Vesting 2. Richter Lockfeldt 3. Richter Dr. von Seht

Bremen, den 01.07.2025

gez. _____
(Vesting)

gez. _____
(Dr. Buns)

gez. _____
(Gerl)

gez. _____
(Karla)

gez. _____
(Möhle)

gez. _____
(König)

gez. _____
(Scheller)

gez. _____
(Tantzen)

gez. _____
(Lockfeldt)